Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7218**
17. Wahlperiode 28. 09. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (18. Ausschuss)

1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/6260 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

2. zu dem Antrag der Abgeordneten Marcus Weinberg (Hamburg), Albert Rupprecht (Weiden), Michael Kretschmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
sowie der Abgeordneten Heiner Kamp, Patrick Meinhardt, Dr. Martin Neumann (Lausitz), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 17/3048 –

Ausländische Bildungsleistungen anerkennen – Fachkräftepotentiale ausschöpfen

3. zu dem Antrag der Abgeordneten Swen Schulz (Spandau), Katja Mast, Olaf Scholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/108 –

Durch Vorrang für Anerkennung Integration stärken – Anerkennungsgesetz für ausländische Abschlüsse vorlegen

4. zu dem Antrag der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Nicole Gohlke, Agnes Alpers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/117 –

Für eine zügige und umfassende Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen

5. zu dem Antrag der Abgeordneten Krista Sager, Priska Hinz (Herborn), Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/123 –

Brain Waste stoppen – Anerkennung ausländischer akademischer und beruflicher Qualifikationen umfassend optimieren

6. zu dem Antrag der Abgeordneten Agnes Alpers, Sevim Dağdelen, Dr. Petra Sitte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/6271 –

Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse wirksam regeln

7. zu dem Antrag der Abgeordneten Krista Sager, Memet Kilic, Ekin Deligöz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/6919 –

Anerkennung ausländischer Abschlüsse tatsächlich voranbringen

A. Problem

Zu Nummer 1

Qualifikationspotentiale von Arbeitnehmern, die einen Berufsabschluss im Ausland erworben haben, werden im Inland oft nicht angemessen genutzt, weil für die ausländischen Abschlüsse auf dem deutschen Arbeitsmarkt Bewertungsmaßstäbe und -verfahren fehlen. Angesichts der demographischen Entwicklung und des sich abzeichnenden Fachkräftemangels müssen alle vorhandenen Potentiale gehoben werden, um sie für den Arbeitsmarkt nutzbar zu machen und auch die Integration von ausländischen Arbeitnehmern zu fördern. Deutschland als Wirtschaftsstandort erleidet sonst einen Nachteil im internationalen Wettbewerb um qualifizierte Arbeitskräfte.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die wirtschaftliche Einbindung von Fachkräften mit Auslandsqualifikationen maßgeblich zu verbessern und die Integration von in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten in den deutschen Arbeitsmarkt zu fördern.

Zu Nummer 2

Der zu erwartende und bereits einsetzende Fachkräftemangel in Deutschland wird dadurch verschärft, dass viele Migrantinnen und Migranten ihre beruflichen Qualifikationen nur bedingt einsetzen und diese von Arbeitgebern nicht vollständig genutzt werden können. Ausländische Bildungsabschlüsse werden von den Arbeitgebern, oft aufgrund mangelnder Informationen, nicht richtig eingeordnet und die formelle Anerkennung ist unübersichtlich geregelt. Dabei

besteht nur für EU-Bürger und Spätaussiedler ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Viele Fachkräfte gehen daher einer Tätigkeit nach, die unterhalb ihrer beruflichen Qualifikation liegt oder sind auf staatliche Transferleistungen angewiesen. Das führt zu volkswirtschaftlichen Belastungen, aber auch zu gesellschaftlichen Spannungen.

Zu Nummer 3

Die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse ist aufgrund zersplitterter Zuständigkeiten, einer uneinheitlichen Verwaltungspraxis der Länder und der Vielzahl von abweichenden Regelungen des Bundes, der Länder und der Europäischen Union langwierig und unübersichtlich. Deutschland wird damit den Ansprüchen einer modernen Integrationspolitik nicht gerecht und verschenkt zudem dringend benötigte Qualifikationspotentiale zur Sicherung seiner Wettbewerbsfähigkeit und seines Wohlstandes.

Zu Nummer 4

Die formelle Qualifikationsstruktur von Einwanderern ist im Vergleich zur übrigen Bevölkerung unterdurchschnittlich und die Arbeitslosenquote ausländischer Akademiker übertrifft die vergleichbarer deutscher Gruppen. Migrantinnen und Migranten werden dabei durch die ungenügenden Regelungen zur Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen strukturell und schwerwiegend benachteiligt. Obwohl die Problematik seit der Vorlage des Sechsten Berichts zur Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland im Juni 2005 bekannt ist, ist die Situation bislang nicht verbessert worden.

Zu Nummer 5

Etwa 2,8 Millionen Zuwanderer haben in ihren Herkunftsländern einen akademischen oder anderen Berufsabschluss erworben und sind in Deutschland nicht in ihrem Beruf tätig, weil ihre Qualifikationen nicht anerkannt werden oder die Anerkennung mit unüberwindbaren Hindernissen verbunden ist. Durch die intransparente und undurchlässige Anerkennungspraxis werden Potentiale für den Arbeitsmarkt nicht genutzt und die Sozialsysteme belastet. Zuwanderer haben schlechtere Chancen auf wirtschaftliche und soziale Teilhabe. Defizite bestehen in der rechtlichen Ausgestaltung der Anerkennung, aber auch bei personellen und sachlichen Ressourcen, etwa Beratungsmöglichkeiten, Zertifizierungsstellen und Anpassungsqualifizierungen.

Zu Nummer 6

Der Entwurf des von der Bundesregierung vorgelegten Anerkennungsgesetzes enthält keine transparente bundeseinheitliche Struktur und keine einheitliche institutionelle Zuständigkeitsregelung zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse. Darüber hinaus werden vorwiegend berufliche Abschlüsse geregelt, ohne informell erworbene Qualifikationen einzubeziehen. Damit werden nur ca. 300 000 Menschen erfasst, ohne die 2,9 Millionen Menschen zu berücksichtigen, die über andere im Ausland erworbene Qualifikationen verfügen.

Zu Nummer 7

Der vorgelegte Gesetzentwurf reicht nicht aus, um die Defizite in der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse zu beheben. Der allgemeine Anerkennungsanspruch wird nicht in allen Fachgesetzen verankert. Eine damit verbundene Beratung ist auf dieser Basis nicht ausreichend ausgestaltet, um schnelle und transparente Anerkennungsverfahren zu schaffen.

B. Lösung

Zu Nummer 1

Die Verfahren zur Anerkennung und Bewertung von ausländischen Berufsqualifikationen werden ausgeweitet, vereinfacht und verbessert. Im Zuständigkeitsbereich des Bundes wird ein allgemeiner Anspruch auf eine individuelle Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen mit inländischen Referenzqualifikationen geschaffen.

Die bestehenden Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, die insbesondere durch die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vorgegeben und in nationales Recht umgesetzt sind, werden im Grundsatz auf Personen aus Drittstaaten beziehungsweise auf in Drittstaaten erworbene Qualifikationen ausgeweitet, die bisher nicht oder nicht vollständig berücksichtigt wurden. Ausschlaggebend für den Verfahrenszugang werden künftig nur Inhalt und Qualität der Qualifikationen sein, nicht aber Staatsangehörigkeit oder Herkunft.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6260 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Praxis der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse auf der Basis eines transparenten, zügigen und zuverlässigen Verfahrens zu gestalten. Durch gemeinsame Standards für die entscheidenden Stellen sollen eine weitestgehend einheitliche Bewertung stattfinden und die ausländischen Berufsabschlüsse in das deutsche System der Leistungsbemessung eingegliedert werden. Alle Antragsteller sollen dabei innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung über die Anerkennung ihrer Qualifikation im Rahmen des bestehenden Bildungs- und Qualifizierungssystems erreichen. Bei Divergenzen in der Wertigkeit der Abschlüsse soll gezielt auf Möglichkeiten zur Qualifizierung hingewiesen werden.

Annahme des Antrags auf Drucksache 17/3048 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Entwurf für ein Anerkennungsgesetz vorzulegen und einen einheitlichen Rechtsanspruch auf die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens zu schaffen, mit dem die Gleichwertigkeit ausländischer Aus- und Fortbildungsberufe bundesweit verbindlich festgestellt wird. Der Rechtsanspruch besteht dabei unabhängig von der Staatsangehörigkeit und der Unterscheidung nach reglementierten Berufen und dient vorrangig der Anerkennung und Teilanerkennung von Berufsabschlüssen in Kombination mit der Möglichkeit einer Anpassungsqualifizierung.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/108 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein Anerkennungsgesetz vorzulegen und so die Feststellung, Bewertung und Bescheinigung der im Ausland erwor-

benen Bildungs- und Berufsqualifikationen für alle eingewanderten Menschen zu gewährleisten. Biographische Lebensleistungen von Migrantinnen und Migranten sollen in einem kurzen Zeitraum anerkannt werden, auch unter Berücksichtigung praktisch angeeigneten Wissens.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/117 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Nummer 5

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Rechtsanspruch, gerichtet auf eine verbindliche und einheitliche Anerkennung für Zuwanderer und Deutsche, die einen Abschluss im Ausland erworben haben, zu schaffen. Die Feststellung und Bewertung ausländischer Qualifikationen, innerhalb eines halben Jahres nach Antragstellung, soll auf einem einheitlichen Verfahren entsprechend den Anforderungen des Deutschen Qualifikationsrahmens basieren und bei Bedarf die Möglichkeit zur ergänzenden Qualifizierung bieten. Dabei sollen Angebote zur fachlichen und sprachlichen Nachqualifizierung ausgebaut werden und durch eine zentrale Bildungsberatung individuell begleitet werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/123 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE.

Zu Nummer 6

Die Bundesregierung wird aufgefordert, alle Qualifikationen zu erfassen und anzuerkennen, die Menschen in Deutschland im Ausland erworben haben. Dabei sollen insbesondere die Qualifikationen von über 55-Jährigen und solche, deren Erwerb bereits mehr als 10 Jahre zurückliegt, anerkannt werden. Die Anerkennung von informell erworbenen Qualifikationen muss davon genauso erfasst sein wie allgemeine Bildungsabschlüsse.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/6271 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Nummer 7

Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6260 nachzubessern. Anerkennungsinteressierte und Antragsteller müssen umfassender über die Möglichkeiten beraten und begleitet werden. Schnelle und transparente Anerkennungsverfahren müssen zentral gesteuert und durch eine entsprechende Qualitätssicherung dauerhaft gewährleistet werden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit muss durch das Kriterium des wesentlichen Unterschieds als Maßstab erfolgen, wobei auch im Bereich der reglementierten Berufe eine Wahlmöglichkeit zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung gegeben sein muss.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/6919 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu Nummer 1

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6260;

Zu Nummer 2

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/3048;

Zu Nummer 3

Annahme des Antrags auf Drucksache 17/108;

Zu Nummer 4

Annahme des Antrags auf Drucksache 17/117;

Zu Nummer 5

Annahme des Antrags auf Drucksache 17/123;

Zu Nummer 6

Annahme des Antrags auf Drucksache 17/6271;

Zu Nummer 7

Annahme das Antrags auf Drucksache 17/6919.

D. Kosten

Zu Nummer 1

Durch die Vermeidung von Arbeitslosigkeit können Wertschöpfungszuwächse und die Entlastung der Sozialsysteme erwartet werden.

Mittelbar entstehende Kosten durch den verstärkten Einsatz bestehender arbeitsmarktpolitischer Instrumente zur Flankierung des Gesetzes müssen durch im Bereich der Grundsicherung vorhandene Mittel finanziert werden.

Die Übernahme der entsprechenden Unterstützungsstruktur, inklusive der Qualitätssicherung der Anerkennungsberatung, wird über das Bundesprogramm „Integration durch Qualifizierung – IQ“ finanziert.

Ein Vollzugsmehraufwand wird in den Bundes- und Landesverwaltungen erwartet, wobei durch die Nutzung bestehender Strukturen Synergieeffekte erwartet werden.

Durch die gemäß § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes erforderliche Bundesstatistik werden dem Statistischen Bundesamt vorübergehend Kosten für konzeptionelle und vorbereitende Arbeiten in Höhe von einmalig rund 85 200 Euro entstehen. Zudem wird dauerhaft eine Planstelle der Wertigkeit A 9 gD einschließlich der Personalkosten in Höhe von 45 000 Euro jährlich benötigt.

Zu den Nummer 2 bis 7

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6260 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) § 5 wird wie folgt geändert:

      aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

         aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Erwerbstätigkeiten“ die Wörter „in deutscher Sprache“ eingefügt.

         bbb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

         ccc) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

         ddd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

            „5. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde.“

      bb) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

         „Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen.“

      cc) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

         aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

            „Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein.“

         bb) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Schweiz“ die Wörter „sowie für Staatsangehörige dieser Staaten“ eingefügt.

   b) § 12 wird wie folgt geändert:

      aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

         aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Erwerbstätigkeiten“ die Wörter „in deutscher Sprache“ eingefügt.

         bbb) In Nummer 4 wird das abschließende Wort „und“ gestrichen.

         ccc) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

         ddd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

            „6. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde.“

      bb) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

         „Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen.“

cc) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein."

bbb) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Schweiz" die Wörter „sowie für Staatsangehörige dieser Staaten" eingefügt.

c) Nach § 18 wird folgender § 19 angefügt:

„§ 19

Ausschluss abweichenden Landesrechts

Von den in den §§ 5 bis 7, 10 und den §§ 12, 13 Absatz 1 bis 4, den §§ 14 und 15 getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden."

2. Artikel 15 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

‚1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „ein deutscher Staatsangehöriger" werden gestrichen und das Wort „der" wird durch das Wort „wer" ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nicht anzuwenden." ‘

3. In Artikel 19 Nummer 2 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

‚c) In Absatz 3 Satz 7 werden die Wörter „zum Nachweis dieser zweijährigen Berufserfahrung" durch die Wörter „zum Nachweis dieser dreijährigen Berufserfahrung" ersetzt.‘

4. In Artikel 20 werden nach Nummer 2 die folgenden Nummern 3 und 4 angefügt:

‚3. In Nummer 3 werden die Wörter „Nachweis über die zweijährige Tätigkeit" durch die Wörter „Nachweis über die dreijährige Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden" ersetzt.

4. In Nummer 4 werden die Wörter „über eine mindestens dreijährige Berufsausübung" durch die Wörter „über eine mindestens dreijährige Berufsausübung in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden" ersetzt.‘

5. Artikel 22 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a wird Doppelbuchstabe aa wie folgt gefasst:

‚aa) Die Wörter „vorbehaltlich des § 16" werden vorangestellt.‘

b) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 1a eingefügt:

‚1a. In § 5 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„In der Rechtsverordnung sind

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 3, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständigen Behörden entsprechend den Artikeln 8, 50, 51 und 56 der Richtlinie 2005/36/EG zu regeln sowie

2. die Fristen für

   a) die Meldungen zu den Prüfungen und

   b) die Erteilung der Approbation als Tierarzt

   festzulegen.

In der Rechtsverordnung können ferner Regelungen zur Durchführung der Eignungsprüfung nach § 4 Absatz 1a, der Kenntnisprüfung nach § 4 Absatz 2 sowie zur Erteilung und Verlängerung der Berufserlaubnis nach § 11 vorgesehen werden.“ ‘

c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

‚5. Nach § 15a werden die folgenden §§ 16 und 16a angefügt:

„§ 16

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten mit Ausnahme von § 2 Absatz 3, § 4 Absatz 3, § 11 Absatz 1 Satz 2 und § 11a entsprechend

1. für Staatsangehörige, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaats, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, sind,

2. für heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer.

Bei Antragstellern nach Nummer 2 ist an Stelle des in § 4 Absatz 6 Nummer 1 genannten Staatsangehörigkeitsnachweises ein Identitätsnachweis vorzulegen.

§ 16a

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“ ‘

6. Artikel 24 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

‚aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 15a“ die Wörter „, auch in Verbindung mit § 16,“ eingefügt.‘

7. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe d wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Doppelbuchstabe cc wird folgender Doppelbuchstabe cc1 eingefügt:

‚cc1) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. im Fall von Absatz 3 eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Herkunftsstaat und Unterlagen, die geeignet sind darzulegen, im Inland den ärztlichen Beruf ausüben zu wollen,“.‘

bbb) Nach dem neuen Doppelbuchstaben cc1 wird folgender Doppelbuchstabe cc2 eingefügt:

‚cc2) In Nummer 3 wird jeweils das Wort „Herkunftsmitgliedstaats“ durch das Wort „Herkunftsstaats“ und wird das Wort „Herkunftsmitgliedstaat“ durch das Wort „Herkunftsstaat“ ersetzt.‘

bb) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f angefügt:

‚f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Bundesregierung überprüft die Regelungen zu den Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz und berichtet nach Ablauf von drei Jahren dem Deutschen Bundestag.“‘

b) In Nummer 2 wird § 4 Absatz 6a wie folgt gefasst:

„(6a) In der Rechtsverordnung sind Regelungen zu Durchführung und Inhalt der Eignungsprüfung nach § 3 Absatz 2 und der Kenntnisprüfung nach § 3 Absatz 3 sowie zur Erteilung und Verlängerung der Berufserlaubnis nach § 10 vorzusehen.“

c) In Nummer 4 wird § 10 wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe a1 eingefügt:

‚a1) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und 3 kann auf Antrag eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs erteilt werden, wenn mit dem Antrag dargelegt wird, dass im Hinblick auf die beabsichtigte ärztliche Tätigkeit ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis besteht. Die Erlaubnis steht der Erteilung einer Approbation nicht entgegen.“‘

bb) Nach Buchstabe a1 wird folgender Buchstabe a2 eingefügt:

‚a2) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.‘

cc) In Buchstabe b wird Absatz 3 Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine Erlaubnis darf ausnahmsweise über den in Absatz 2 genannten Zeitraum hinaus im besonderen Einzelfall oder aus Gründen der ärztlichen Versorgung erteilt oder verlängert werden, wenn eine Approbation wegen Fehlens der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 nicht erteilt werden kann. Die Erteilung oder Verlängerung aus Gründen der ärztlichen Versorgung ist nur zulässig, wenn in dem Gebiet, in dem die ärztliche Tätigkeit ausgeübt werden soll, ein gleichwertiger Ausbildungsstand nachgewiesen ist. Die Erlaubnis ist in diesem Fall auf das Gebiet zu beschränken.“

d) In Nummer 5 wird § 12 wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird in Absatz 3 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Länder können vereinbaren, dass die ihnen durch Satz 1 übertragenen Aufgaben von einem anderen Land oder von einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.“

bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

‚b) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Ärzten, die den ärztlichen Beruf häufig wechselnd in ärztlich geleiteten Einrichtungen ausüben, trifft die Entscheidung nach Satz 1 die Behörde des Landes, in dem dem Arzt die Approbation erteilt worden ist.“‘

8. In Artikel 30 wird Nummer 2 § 39 wie folgt geändert:

   a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

      ‚b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      „Die Sätze 1, 3 und 5 werden aufgehoben.“‘

   b) Buchstabe e Absatz 5 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 4“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 3 Absatz 6 der Bundesärzteordnung“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „§ 3 Absatz 1 bis 3“ die Angabe „und § 14b“ eingefügt.

9. Artikel 31 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe d werden die Wörter „Absatz 1 oder Absatz 1d“ durch die Wörter „Absatz 1 bis Absatz 1d“ ersetzt.

      bb) In Buchstabe f wird nach Doppelbuchstabe cc folgender Doppelbuchstabe cc1 eingefügt:

      ‚cc1) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

      „2a. im Fall von Absatz 3 eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Herkunftsstaat und Unterlagen, die geeignet sind darzulegen, im Inland den Apothekerberuf ausüben zu wollen,“.‘

      cc) Nach Buchstabe g wird folgender Buchstabe h angefügt:

      ‚h) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

      „(8) Die Bundesregierung überprüft die Regelungen zu den Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz und berichtet nach Ablauf von drei Jahren dem Deutschen Bundestag.“‘

   b) In Nummer 2 wird § 5 Absatz 2a wie folgt gefasst:

      „(2a) In der Rechtsverordnung sind Regelungen zu Durchführung und Inhalt der Eignungsprüfung nach § 4 Absatz 2 und der Kenntnisprüfung nach § 4 Absatz 3 sowie zur Erteilung und Verlängerung der Berufserlaubnis nach § 11 vorzusehen.“

   c) In Nummer 5 wird § 11 wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe a wird Absatz 1 Satz 1 wie folgt gefasst:

      „Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufs nach § 2 Absatz 2 kann auf Antrag Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für den Apothekerberuf nachweisen.“

      bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe a1 eingefügt:

      ‚a1) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

      „(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und 3 kann auf Antrag eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufs erteilt werden, wenn mit dem Antrag dargelegt wird, dass im Hinblick auf die beabsichtigte Ausübung des Apothekerberufs ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis besteht. Die Erlaubnis steht der Erteilung einer Approbation nicht entgegen.“‘

cc) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aaa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) Satz 1 wird aufgehoben.“

bbb) Nach Doppelbuchstabe aa wird folgender Doppelbuchstabe aa1 eingefügt:

‚aa1) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Erlaubnis“ ersetzt.‘

ccc) Nach Doppelbuchstabe aa1 wird folgender Doppelbuchstabe aa2 eingefügt:

‚aa2) In Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.‘

ddd) In Doppelbuchstabe bb wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„Eine Erlaubnis darf ausnahmsweise über diesen Zeitraum hinaus im besonderen Einzelfall oder aus Gründen der Arzneimittelversorgung erteilt oder verlängert werden, wenn eine Approbation wegen Fehlens der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 nicht erteilt werden kann.“

d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

‚6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „und 2a“ gestrichen.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Länder können vereinbaren, dass die ihnen durch Absatz 2 und 3 übertragenen Aufgaben von einem anderen Land oder von einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.“‘

10. In Artikel 32 wird Nummer 1 § 20 wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

‚b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Sätze 1, 3 und 6 werden aufgehoben.“‘

b) Buchstabe e Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 4“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 6 der Bundes-Apothekerordnung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

11. Artikel 33 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe d wird nach Doppelbuchstabe cc folgender Doppelbuchstabe cc1 eingefügt:

‚cc1) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. im Fall von Absatz 3 eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Herkunftsstaat und Unterlagen, die geeignet sind darzulegen, im Inland den zahnärztlichen Beruf ausüben zu wollen,“.‘

bb) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f angefügt:

‚f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Bundesregierung überprüft die Regelungen zu den Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz und berichtet nach Ablauf von drei Jahren dem Deutschen Bundestag.“‘

b) In Nummer 2 wird § 3 Absatz 2a wie folgt gefasst:

„(2a) In der Rechtsverordnung sind Regelungen zu Durchführung und Inhalt der Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 2 und der Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 sowie zur Erteilung und Verlängerung der Berufserlaubnis nach § 13 vorzusehen.“

c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe a1 eingefügt:

‚a1) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und 3 kann auf Antrag eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde erteilt werden, wenn mit dem Antrag dargelegt wird, dass im Hinblick auf die beabsichtigte Ausübung der Zahnheilkunde ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis besteht. Die Erlaubnis steht der Erteilung einer Approbation nicht entgegen.“‘

bb) Nach Buchstabe a1 wird folgender Buchstabe a2 eingefügt:

‚a2) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.‘

cc) In Buchstabe b wird Absatz 3 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Eine Erlaubnis darf ausnahmsweise über den in Absatz 2 genannten Zeitraum hinaus im besonderen Einzelfall oder aus Gründen der zahnärztlichen Versorgung erteilt oder verlängert werden, wenn eine Approbation wegen Fehlens der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 nicht erteilt werden kann.“

d) In Nummer 5 wird in Buchstabe a nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa1 eingefügt:

‚aa1) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Länder können vereinbaren, dass die ihnen durch Satz 1 übertragenen Aufgaben von einem anderen Land oder von einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.“‘

12. Artikel 34 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In Absatz 2 werden die Sätze 1, 3 und 5 aufgehoben.“

b) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 2a und 2b eingefügt:

‚2a. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Herkunftsmitgliedstaats“ durch das Wort „Herkunftsstaats“ und wird jeweils

das Wort „Herkunftsmitgliedstaat“ durch das Wort „Herkunftsstaat“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „in Fällen des Satzes 1 oder 2“ durch die Wörter „in Fällen des Satzes 1“ ersetzt.

dd) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

2b. Absatz 4 wird aufgehoben.‘

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

‚3. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Über den Antrag nach § 2 Absatz 1 des Zahnheilkundegesetzes ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 2 Absatz 6 des Zahnheilkundegesetzes vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen, zu entscheiden. Die zuständige Behörde bestätigt den Antragstellern nach § 2 Absatz 2 und 3 des Zahnheilkundegesetzes binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihm mit, welche Unterlagen fehlen.“‘

13. Nach Artikel 34 werden die folgenden Artikel 34a, 34b und 34c eingefügt:

‚Artikel 34a

Änderung des Psychotherapeutengesetzes

Das Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert.

aa) In Satz 5 werden die Wörter „einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen“ durch die Wörter „eine Anpassungsmaßnahme nach Satz 9 abzuleisten“ ersetzt und wird der Halbsatz „und ihre nachgewiesene Berufserfahrung nicht zum Ausgleich der unter den Nummern 1 bis 4 genannten Unterschiede geeignet ist“ gestrichen.

bb) Nach Satz 5 werden folgende Sätze eingefügt:

„Fächer unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und die Ausbildung der Antragsteller gegenüber der deutschen Ausbildung bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt aufweist. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse ausgeglichen werden, die die Antragsteller im Rahmen ihrer psychotherapeutischen Berufspraxis erworben haben; dabei ist es nicht entscheidend, in welchem Staat die Antragsteller berufstätig waren. Liegen wesentliche Unterschiede nach den Sätzen 5 bis 7 vor, müssen die Antragsteller nachweisen, dass sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten oder des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erforderlich sind. Dieser Nachweis wird durch einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung erbracht, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede beziehen. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und

der Eignungsprüfung zu wählen. Die Sätze 5 bis 10 gelten auch für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut verfügen, der in einem anderen als den in Satz 1 genannten Staaten (Drittstaat) ausgestellt ist und den ein anderer der in Satz 1 genannten Staaten anerkannt hat.“

cc) Der bisherige Satz 6 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 2a bis 3a werden durch die folgenden Absätze 3 und 3a ersetzt:

„(3) Ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 2 nicht erfüllt, so ist Antragstellern, die über einen Ausbildungsnachweis als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut verfügen, der in einem anderen als den in Absatz 2 Satz 1 genannten Staaten (Drittstaat) ausgestellt ist, die Approbation zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Für die Prüfung der Gleichwertigkeit gilt Absatz 2 Satz 5 bis 7 entsprechend. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind nach Satz 3 auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragsteller liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können.

(3a) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.“

d) Die folgenden Absätze 6, 7 und 8 werden angefügt:

„(6) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.

(7) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 3a von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

(8) Die Bundesregierung überprüft die Regelungen zu den Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz und berichtet nach Ablauf von drei Jahren dem Deutschen Bundestag.“

2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Nr.“ die Angabe „1,“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Eine Erlaubnis nach Satz 1 wird Antragstellern, die über einen Ausbildungsnachweis als Psychologischer Psychotherapeut oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut verfügen, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgestellt wurde, nicht erteilt. Eine Erlaubnis wird auch nicht in Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 11 erteilt. Abweichend von Satz 2 und 3 kann auf Antrag eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung eines der psychotherapeutischen Berufe erteilt werden, wenn mit dem Antrag dargelegt wird, dass im Hinblick auf die beabsichtigte psychotherapeutische Tätigkeit ein besonderes Interesse an

der Erteilung der Erlaubnis besteht. Die Erlaubnis steht der Erteilung einer Approbation nicht entgegen.“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Eine befristete Erlaubnis darf ausnahmsweise über den in Satz 2 genannten Zeitraum hinaus im besonderen Einzelfall oder aus Gründen der psychotherapeutischen Versorgung erteilt oder verlängert werden. § 3 gilt entsprechend.“

c) Absatz 2a wird aufgehoben.

d) In Absatz 3 werden die Wörter „den Absätzen 1 bis 2a“ durch die Wörter „Absatz 1 und 2“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Erlaubnisse nach Absatz 1 Satz 1, die vor dem … [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] erteilt wurden, bleiben wirksam. Die Absätze 2 und 2a sind in ihrer bis dahin geltenden Fassung bis zum … [einsetzen: Datum des ersten Tages des 28. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] für solche Inhaber der Erlaubnis weiter anzuwenden, die bis zum … [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] einen Antrag auf Erteilung der Approbation nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gestellt haben. Satz 2 findet auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die über einen Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 verfügen, sowie auf Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt, keine Anwendung.“

4. § 8 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „2a,“ gestrichen.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Fristen für die Erteilung der Approbation,“.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Rechtsverordnungen sind Regelungen zu Durchführung und Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 und 3 sowie zur Erteilung und Verlängerung der Berufserlaubnis nach § 4 vorzusehen.“

5. In § 9a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „oder Abs. 3“ gestrichen.

6. In § 10 Absatz 1 Satz 2 wird wie die Angabe „, 2a“ gestrichen.

Artikel 34b

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

§ 19 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ein Identitätsnachweis,“.

b) In Satz 3 wird die Angabe „2a," gestrichen.

2. In Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „2a" gestrichen.

3. In Absatz 6 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede ist dem Antragsteller ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen."

Artikel 34c

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten

§ 19 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ein Identitätsnachweis,".

b) In Satz 3 wird die Angabe „2a," gestrichen.

2. In Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „2a" gestrichen.

3. In Absatz 6 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede ist dem Antragsteller ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen."'

14. Artikel 35 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird § 2 wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird Absatz 3 wie folgt geändert:

aaa) In Satz 6 werden die Wörter „abschließt, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede (Defizitprüfung) beschränkt" durch die Wörter „über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt" ersetzt.

bbb) In Satz 7 werden die Wörter „mit Defizitprüfung" gestrichen.

bb) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

‚d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Absätze 3a bis 5 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt."'

cc) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

dd) Nach dem neuen Buchstaben e wird folgender Buchstabe f angefügt:

‚f) Folgende Absätze 8 und 9 werden angefügt:

„(8) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 6 von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

(9) Die Bundesregierung überprüft die Regelungen zu den Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz und berichtet nach Ablauf von drei Jahren dem Deutschen Bundestag."'

b) In Nummer 2 Buchstabe c wird Nummer 5 wie folgt gefasst:

„5. die Regelungen zu Durchführung und Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 3 Satz 6 und § 2 Absatz 3a Satz 2."

15. In Artikel 36 Nummer 2 wird dem § 20a folgender Satz angefügt:

    „Satz 3 tritt für Anträge nach § 2 Absatz 3 des Krankenpflegegesetzes am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft."

16. In Artikel 37 Nummer 1 wird § 2 wie folgt geändert:

    a) In Buchstabe a wird in Absatz 3 Nummer 3 das Wort „Herkunftsmitgliedstaat" durch das Wort „Herkunftsstaat" ersetzt.

    b) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

       ‚d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

       „(5) Die Absätze 3 bis 4 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt."'

    c) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f angefügt:

       ‚f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

       „(7) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden."'

17. Artikel 39 wird wie folgt geändert:

    a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

       aa) In Buchstabe a wird § 2 Absatz 2 wie folgt geändert:

          aaa) In Satz 6 werden die Wörter „abschließt, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede (Defizitprüfung) beschränkt" durch die Wörter „über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt" ersetzt.

          bbb) In Satz 7 werden die Wörter „mit Defizitprüfung" gestrichen.

       bb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

          ‚c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

          „(5) Die Absätze 2 bis 3 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt."'

       cc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

       dd) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

          ‚e) Folgende Absätze 7 und 8 werden angefügt:

          „(7) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 5 von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

          (8) Die Bundesregierung überprüft die Regelungen zu den Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz und berichtet nach Ablauf von drei Jahren dem Deutschen Bundestag."'

    b) In Nummer 2 Buchstabe c wird Nummer 3 wie folgt gefasst:

       „3. die Regelungen zu Durchführung und Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 6 und § 2 Absatz 2a Satz 2."

18. In Artikel 40 Nummer 2 wird dem § 16a folgender Satz angefügt:

    „Satz 3 tritt für Anträge nach § 2 Absatz 2 des Hebammengesetzes am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

19. Artikel 41 wird wie folgt geändert:

    a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe dd wird § 2 Absatz 2 wie folgt geändert:

            aaa) In Satz 5 werden die Wörter „abschließt, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede (Defizitprüfung) beschränkt“ durch die Wörter „über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt“ ersetzt.

            bbb) In Satz 6 werden die Wörter „mit Defizitprüfung“ gestrichen.

        bb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

            ‚c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

            „(4) Die Absätze 2 bis 3 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.“ ‘

        cc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

        dd) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

            ‚e) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

            „(6) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 4 von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

            (7) Die Bundesregierung überprüft die Regelungen zu den Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz und berichtet nach Ablauf von drei Jahren dem Deutschen Bundestag.“ ‘

    b) In Nummer 2 Buchstabe b wird Nummer 5 wie folgt gefasst:

        „5. die Regelungen zu Durchführung und Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 5.“

20. In Artikel 42 Nummer 2 wird dem § 25a folgender Satz angefügt:

    „Satz 2 tritt für Anträge, denen ein Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat, der nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz anerkannt wurde, zu Grunde liegt, am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

21. Artikel 43 wird wie folgt geändert:

    a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe dd wird § 2 Absatz 2 wie folgt geändert:

            aaa) In Satz 5 werden die Wörter „abschließt, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede (Defizitprüfung) beschränkt“ durch die Wörter „über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt“ ersetzt.

            bbb) In Satz 6 werden die Wörter „mit Defizitprüfung“ gestrichen.

bb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

‚c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a angefügt:

„(4a) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.“‘

cc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

dd) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

‚e) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 4 von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

(7) Die Bundesregierung überprüft die Regelungen zu den Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz und berichtet nach Ablauf von drei Jahren dem Deutschen Bundestag.“‘

b) In Nummer 2 Buchstabe b wird Nummer 5 wie folgt gefasst:

„5. die Regelungen zu Durchführung und Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 5.“

22. In Artikel 44 Nummer 2 wird dem § 18a folgender Satz angefügt:

„Satz 2 tritt für Anträge, denen ein Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat, der nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz anerkannt wurde, zu Grunde liegt, am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

23. Artikel 45 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe dd wird § 2 Absatz 2 wie folgt geändert:

aaa) In Satz 5 werden die Wörter „abschließt, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede (Defizitprüfung) beschränkt“ durch die Wörter „über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt“ ersetzt.

bbb) In Satz 6 werden die Wörter „mit Defizitprüfung“ gestrichen.

bb) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

‚d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.“‘

cc) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

dd) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f angefügt:

‚f) Folgende Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 4 von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

(8) Die Bundesregierung überprüft die Regelungen zu den Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz und berichtet nach Ablauf von drei Jahren dem Deutschen Bundestag.“‘

b) In Nummer 2 Buchstabe b wird Nummer 5 wie folgt gefasst:

„5. die Regelungen zu Durchführung und Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 5.“

24. In Artikel 46 Nummer 2 wird dem § 21a folgender Satz angefügt:

„Satz 2 tritt für Anträge, denen ein Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat, der nicht von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz anerkannt wurde, zu Grunde liegt, am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

25. In Artikel 47 Nummer 2 wird dem § 16a folgender Satz angefügt:

„Satz 2 tritt für Anträge, denen ein Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat, der nicht von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz anerkannt wurde, zu Grunde liegt, am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

26. Artikel 48 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe dd wird § 2 Absatz 2 wie folgt geändert:

aaa) In Satz 5 werden die Wörter „abschließt, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede (Defizitprüfung) beschränkt“ durch die Wörter „über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt“ ersetzt.

bbb) In Satz 6 werden die Wörter „mit Defizitprüfung“ gestrichen.

bb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

‚c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Absätze 2 bis 3 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.“‘

cc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

dd) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

‚e) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 4 von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

(7) Die Bundesregierung überprüft die Regelungen zu den Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz und berichtet nach Ablauf von drei Jahren dem Deutschen Bundestag.“‘

b) In Nummer 2 Buchstabe b wird Nummer 5 wie folgt gefasst:

„5. die Regelungen zu Durchführung und Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 5.“

27. In Artikel 49 Nummer 2 wird dem § 16a folgender Satz angefügt:

„Satz 2 tritt für Anträge, denen ein Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat, der nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz anerkannt wurde, zu Grunde liegt, am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

28. Artikel 50 wird wie folgt geändert:

    a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe dd wird § 2 Absatz 2 wie folgt geändert:

            aaa) In Satz 5 werden die Wörter „abschließt, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede (Defizitprüfung) beschränkt“ durch die Wörter „über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt“ ersetzt.

            bbb) In Satz 6 werden die Wörter „mit Defizitprüfung“ gestrichen.

        bb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

            ‚c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

            „(4) Die Absätze 2 bis 3 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.“‘

        cc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

        dd) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

            ‚e) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

            „(6) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 4 von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

            (7) Die Bundesregierung überprüft die Regelungen zu den Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz und berichtet nach Ablauf von drei Jahren dem Deutschen Bundestag.“‘

    b) In Nummer 2 Buchstabe b wird Nummer 5 wie folgt gefasst:

        „5. die Regelungen zu Durchführung und Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 5.“

29. In Artikel 51 Nummer 2 wird dem § 16a folgender Satz angefügt:

    „Satz 2 tritt für Anträge, denen ein Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat, der nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz anerkannt wurde, zu Grunde liegt, am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

30. Artikel 52 wird wie folgt geändert:

    a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe dd wird § 2 Absatz 2 wie folgt geändert:

            aaa) In Satz 5 werden die Wörter „abschließt, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede (Defizitprüfung) beschränkt“ durch die Wörter „über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt“ ersetzt.

            bbb) In Satz 6 werden die Wörter „mit Defizitprüfung“ gestrichen.

        bb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

            ‚c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

            „(4) Die Absätze 2 bis 3 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.“‘

cc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

dd) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

‚e) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 4 von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

(7) Die Bundesregierung überprüft die Regelungen zu den Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz und berichtet nach Ablauf von drei Jahren dem Deutschen Bundestag.“ ‘

b) In Nummer 2 Buchstabe b wird Nummer 5 wie folgt gefasst:

„5. die Regelungen zu Durchführung und Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 5.“

31. In Artikel 53 Nummer 2 wird dem § 16a folgender Satz angefügt:

„Satz 2 tritt für Anträge, denen ein Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat, der nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz anerkannt wurde, zu Grunde liegt, am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

32. Artikel 54 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe dd wird § 2 Absatz 2 wie folgt geändert:

aaa) In Satz 5 werden die Wörter „abschließt, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede (Defizitprüfung) beschränkt“ durch die Wörter „über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt“ ersetzt.

bbb) In Satz 6 werden die Wörter „mit Defizitprüfung“ gestrichen.

bb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

‚c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Absätze 2 bis 3 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.“ ‘

cc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

dd) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

‚e) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 4 von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

(7) Die Bundesregierung überprüft die Regelungen zu den Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz und berichtet nach Ablauf von drei Jahren dem Deutschen Bundestag.“ ‘

b) In Nummer 2 Buchstabe b wird Nummer 5 wie folgt gefasst:

„5. die Regelungen zu Durchführung und Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 5.“

33. In Artikel 55 Nummer 2 wird dem § 16a folgender Satz angefügt:

    „Satz 2 tritt für Anträge, denen ein Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat, der nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz anerkannt wurde, zu Grunde liegt, am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

34. Artikel 56 wird wie folgt geändert:

    a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe dd wird § 2 Absatz 2 wie folgt geändert:

            aaa) In Satz 5 werden die Wörter „abschließt, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede (Defizitprüfung) beschränkt“ durch die Wörter „über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt“ ersetzt.

            bbb) In Satz 6 werden die Wörter „mit Defizitprüfung“ gestrichen.

        bb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

            ‚c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

                „(4) Die Absätze 2 bis 3 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.“‘

        cc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

        dd) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

            ‚e) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

                „(6) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 4 von einem anderen Land oder einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.

                (7) Die Bundesregierung überprüft die Regelungen zu den Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz und berichtet nach Ablauf von drei Jahren dem Deutschen Bundestag.“‘

    b) In Nummer 2 Buchstabe b wird Nummer 5 wie folgt gefasst:

        „5. die Regelungen zu Durchführung und Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 5.“

35. In Artikel 57 Nummer 2 wird dem § 16a folgender Satz angefügt:

    „Satz 2 tritt für Anträge, denen ein Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat, der nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz anerkannt wurde, zu Grunde liegt, am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

36. Dem Artikel 59 werden nach Buchstabe c die folgenden Buchstaben d und e angefügt:

    ‚d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

        aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

            „Sofern der Bewerber nicht Inhaber der in § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Fahrlehrergesetzes genannten Fahrerlaubnisklassen ist und dies nicht durch seine im Rahmen der bisherigen Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse ausgleichen kann, sind die fehlenden Fahrerlaubnisklassen im Rahmen des Anpassungslehrgangs zu erwerben.“

bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Erfolg eines Anpassungslehrgangs nach § 1 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz ist Gegenstand einer Bewertung.“

e) In Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „Absatz 3 Satz 3“ die Wörter „und Satz 4“ angefügt.“ ‘

37. Artikel 62 wird wie folgt geändert:

    1. In Absatz 1 werden die Wörter „des Absatzes 2“ durch die Wörter „der Absätze 2 und 3“ ersetzt.

    2. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

       „(3) Artikel 15 Nummer 1 Buchstabe a tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“;

2. den Antrag auf Drucksache 17/3048 anzunehmen;
3. den Antrag auf Drucksache 17/108 abzulehnen;
4. den Antrag auf Drucksache 17/117 abzulehnen;
5. den Antrag auf Drucksache 17/123 abzulehnen;
6. den Antrag auf Drucksache 17/6271 abzulehnen;
7. den Antrag auf Drucksache 17/6919 abzulehnen.

Berlin, den 28. September 2011

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ulla Burchardt
Vorsitzende

Marcus Weinberg (Hamburg)
Berichterstatter

Swen Schulz (Spandau)
Berichterstatter

Heiner Kamp
Berichterstatter

Agnes Alpers
Berichterstatterin

Krista Sager
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Marcus Weinberg (Hamburg), Swen Schulz (Spandau), Heiner Kamp, Agnes Alpers und Krista Sager

I. Überweisung

Zu Nummer 1

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/6260** in seiner 118. Sitzung am 1. Juli 2011 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Nummer 2

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 17/3048** in seiner 65. Sitzung am 7. Oktober 2010 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und an den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und den Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Zu Nummer 3

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 17/108** in seiner 9. Sitzung am 3. Dezember 2009 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Zu Nummer 4

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 17/117** in seiner 9. Sitzung am 3. Dezember 2009 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Nummer 5

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 17/123** in seiner 9. Sitzung am 3. Dezember 2009 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Zu Nummer 6

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 17/6271** in seiner 118. Sitzung am 1. Juli 2011 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu Nummer 7

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 17/6919** in seiner 124. Sitzung am 8. September 2011 beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsauschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Nummer 1

Die **Bundesregierung** stellt fest, dass Qualifikationspotentiale von Arbeitnehmern, die einen Berufsabschluss im Ausland erworben haben, im Inland oft nicht angemessen genutzt werden, weil für die ausländischen Abschlüsse auf dem deutschen Arbeitsmarkt Bewertungsmaßstäbe und -verfahren fehlen. Angesichts der demographischen Entwicklung und des sich abzeichnenden Fachkräftemangels müssten alle vorhandenen Potentiale gehoben werden, um sie für den Arbeitsmarkt nutzbar zu machen und auch die Integration von ausländischen Arbeitnehmern zu fördern. Deutschland als Wirtschaftsstandort erleide sonst einen Nachteil im internationalen Wettbewerb um qualifizierte Arbeitskräfte.

Nach Deutschland mitgebrachte Berufsabschlüsse und sonstige berufsrelevante Qualifikationen würden durch die Vereinheitlichung und Vereinfachung der Anerkennung arbeitsmarktgängig gemacht. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Berufsgruppen würden die Abschlüsse für den Einzelnen und den Arbeitgeber besser verwertbar, und eine ausbildungsnahe Beschäftigung von Migranten werde gefördert. Diese Integration wirke sich nachholend auf die bereits in Deutschland lebenden Migranten aus und fördere die Eingliederung von qualifizierten Neuzuwanderern. Die Attraktivität Deutschlands für Fachkräfte werde erhöht und die Position im internationalen Wettbewerb gestärkt.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundes werde dabei ein allgemeiner Anspruch auf eine individuelle Prüfung der Gleichartigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen mit inländischen Referenzqualifikationen geschaffen. Die bestehenden Regelungen, die insbesondere durch die Richtlinie 2005/

36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vorgegeben und in nationales Recht umgesetzt worden seien, würden im Grundsatz auf in Drittstaaten erworbene Qualifikationen ausgeweitet, die bisher nicht oder nicht vollständig berücksichtigt worden seien.

Die Ausgestaltung als Artikelgesetz diene der Vereinheitlichung der Verfahren und Kriterien zur Bewertung der Gleichartigkeit der Abschlüsse und nehme zugleich Bezug auf die Besonderheiten der einzelnen Berufsgesetze. Artikel 1 des Gesetzentwurfs enthalte allgemeine Kriterien für die Bewertung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und regele das entsprechende Verfahren. Der Anwendungsbereich des Artikel 1 gelte für die auf Bundesebene geregelten Berufe, sofern die berufsrechtlichen Fachregelungen nicht etwas anderes bestimmten. Damit habe für die reglementierten Berufe das spezielle Berufsrecht Vorrang.

Für den Bereich der nicht reglementierten Berufe schaffe Artikel 1 erstmals einen allgemeinen Verfahrensanspruch. Die Folgeartikel beinhalten Änderungen der auf Bundesebene geregelten Berufsgesetze und Verordnungen, vor allem für die reglementierten Berufe. Insbesondere würden diejenigen bestehenden Regelungen zur Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen aufgehoben, beziehungsweise modifiziert, die an die Staatsangehörigkeit der Antragstellerinnen und Antragsteller anknüpften. Ausschlaggebend für den Verfahrenszugang werde zukünftig nur noch Inhalt und Qualität der Qualifikation sein, nicht aber Staatsangehörigkeit und Herkunft.

Zu Nummer 2

Die **Fraktionen der CDU/CSU und FDP** erklären, dass der zu erwartende und bereits einsetzende Fachkräftemangel in Deutschland dadurch verschärft werde, dass viele Migrantinnen und Migranten ihre beruflichen Qualifikationen nur bedingt einsetzen könnten. Ausländische Bildungsabschlüsse könnten von den Arbeitgebern oft nicht richtig eingeordnet werden, da sie aufgrund ihrer Struktur mit deutschen Abschlüssen teilweise nur schwer vergleichbar seien. Die Einordnung in das differenzierte deutsche Bildungssystem bedürfe daher einer Prüfung der Gleichwertigkeit der Abschlüsse, um die Qualität der Ausbildung zu sichern.

Auch bestehe nur für EU-Bürger und Spätaussiedler ein Anspruch auf formelle Anerkennung ihrer Abschlüsse. Die formelle Anerkennung sei dabei unübersichtlich geregelt, und für Arbeitgeber stünden nicht genügend Informationen zur Verfügung, die es ihnen ermöglichten, ausländische Abschlüsse zu bewerten. Die Bewertung ausländischer Abschlüsse erschließe damit ein Fachkräftepotential. Die Nutzung dieser Ressource sei dabei volkswirtschaftlich und gesellschaftlich geboten, denn wirtschaftliche Teilhabe mache Zuwanderer unabhängiger von staatlichen Transferleistungen und sichere Integration.

Ziel einer gesetzlichen Regelung solle daher eine einheitliche Bewertungspraxis sein, die auf der Basis von gemeinsamen Standards und nachvollziehbaren Kriterien verbindlich sei.

Der Deutsche Bundestag fordere die Bundesregierung daher insbesondere auf,

– für ihren Zuständigkeitsbereich eine Regelung für ein vereinfachtes sowie zügiges Bewertungs- und Anerkennungsverfahren für im Ausland erworbene Bildungsabschlüsse und formal nachgewiesene Qualifikationen vorzulegen,
– einen Rechtsanspruch auf Feststellung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen auf der Grundlage des deutschen Bildungs- und Ordnungsrahmens und deutscher Referenzberufe zu schaffen, der über die Richtlinie 2005/36/EG hinaus geht,
– die Möglichkeiten für die Feststellung einer Teilqualifikation und die damit verbundenen Nachqualifizierungen zu schaffen,
– die Anerkennungsstellen so auszustatten, dass ein Antrag innerhalb von sechs Monaten beschieden werden könne,
– die Datenlage zu verbessern, indem die Anerkennungsstellen verpflichtet würden, Verfahrensstatistiken zu führen und darüber hinaus geeignete Erfassungsinstrumente zu schaffen,
– über geeignete Stellen Zuwanderungswillige bereits im Ausland über die Anerkennungsmöglichkeiten zu informieren,
– die Angebote für Ergänzungs- und Anpassungsqualifizierungen und die berufsbezogene Sprachförderung auch im akademischen Bereich auszubauen,
– zu prüfen, inwieweit Hochschulen an der Entwicklung beteiligt werden könnten,
– Möglichkeiten für eine finanzielle Unterstützung während der Maßnahmen zu prüfen,
– Mehrausgaben für den Bundeshaushalt auf die vorgesehene Aufstockung der Haushaltsmittel für den Bereich Bildung und Forschung anzurechnen.

Zu Nummer 3

Die **Fraktion der SPD** erklärt, die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse sei aufgrund von zersplitternden Zuständigkeiten, einer uneinheitlichen Verwaltungspraxis der Länder und der Vielzahl von abweichenden Regelungen des Bundes, der Länder und der Europäischen Union langwierig und unübersichtlich. Die Integration von Zuwanderern werde dadurch erschwert, und nur ein kleiner Teil der Migranten arbeite in dem erlernten Berufsfeld. Da der berufliche Status mit gesellschaftlicher Anerkennung verbunden sei, würden Migranten oft unterschätzt und genössen weniger Achtung.

Die Anerkennung beruflicher Qualifikationen werde von einer Vielzahl von Stellen wahrgenommen. Das erschwere den Zugang und die Vergleichbarkeit und Geltung der Anerkennung. Zudem bestünde in Deutschland kein allgemeiner Rechtsanspruch auf Durchführung eines Anerkennungsverfahrens. Die unterschiedliche Behandlung von EU-Bürgern, Spätaussiedlern und Drittstaatsangehörigen behindere eine transparente Anerkennung von Berufsabschlüssen.

Eine effektive Beratung und Betreuung der Antragsteller sei aufgrund der Intransparenz und Regelungsvielfalt im bestehenden Anerkennungssystem kaum zu gewährleisten. Die Anerkennungspraxis sei dabei länderübergreifend uneinheitlich.

Amtliche oder belastbare Statistiken über ausländische Qualifikationen existierten nicht, da auch keine systematische Erhebung dieser Daten bei der Einreise stattfinde. Die unzureichende Anerkennungspraxis führe zu einer Gefährdung des wirtschaftlichen Wohlstandes, denn Deutschland steuere aufgrund der demographischen Entwicklung und sinkender Erwerbstätigenzahlen auf einen wirtschaftlichen Strukturwandel zu.

Eine Anerkennung solle nur noch dann verweigert werden dürfen, wenn die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen des ausländischen Abschlusses von denen der vergleichbaren inländischen Qualifikation erheblich abwichen. Dabei sei die Unterscheidung von reglementierten und nicht reglementierten Berufen nicht notwendig und eine verbindliche und absehbare Entscheidungsfrist unabdingbar. Bei einer Teilanerkennung seien Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung einzuräumen und den Antragstellern näher zu bringen. Neben einer statistischen Erfassung sei ein Qualitätssicherungssystem zu implementieren.

Der Deutsche Bundestag fordere die Bundesregierung daher im Wesentlichen auf,

– einen Gesetzentwurf für ein Anerkennungsgesetz vorzulegen, das einen allgemeinen Rechtsanspruch auf die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens für alle ausländischen Aus- und Fortbildungsberufe sowie akademischen Abschlüsse schaffe und das als Ergebnis eine bundesweit verbindliche Gleichwertigkeitsfeststellung vorsehe,

– diesen Rechtsanspruch unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Statusgruppe, vom Zweck der Anerkennung und von der Unterscheidung reglementierter und nichtreglementierter Berufe auszugestalten,

– dabei dem Ziel der Anerkennung und Teilanerkennung Vorrang einzuräumen, sofern zertifizierte ausländische Qualifikationen vorlägen,

– dabei eine Frist von höchstens sechs Monaten bis zur Entscheidung der Anerkennungsstelle vorzusehen,

– geeignete Maßnahmen zur Sicherung transparenter, bundeseinheitlicher Verfahrensstandards und Entscheidungskriterien zu ergreifen und eine hinreichende Qualitätssicherung zu gewährleisten, zum Beispiel durch die Schaffung einer zentralen Anerkennungsagentur, einer Anlauf- und Clearingstelle und durch serviceorientierte Beratung und Unterstützung,

– als Ausgangspunkt für geeignete Nachqualifizierungsmaßnahmen und externe Kammerprüfungen einen Anspruch auf die Feststellung von individuellen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten zu schaffen,

– die systematische statistische Erfassung sicherzustellen,

– zur Finanzierung der notwendigen Anpassungs- und Nachqualifizierungsmaßnahmen die Arbeits- und Weiterbildungsförderung heranzuziehen. Sofern und soweit notwendig, seien ergänzende neue Förderinstrumente, wie beispielsweise ein „Einstiegs-BAföG“ zu prüfen.

Zu Nummer 4

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärt, die gesetzlichen Vorschriften und praktischen Regelungen zur Anerkennung von ausländischen Bildungs- und Berufsabschlüssen seien ungenügend und stellten eine schwerwiegende und strukturelle Benachteiligung von Migrantinnen und Migranten dar. Das zeige sich im internationalen Vergleich im Unterschied zwischen der Qualifikationsstruktur deutscher und ausländischer Bevölkerung und in der hohen Arbeitslosigkeit ausländischer Akademiker. Diese Benachteiligung dauere seit Jahren an und sei durch die öffentliche Debatte nicht verbessert worden.

Der Deutsche Bundestag fordere die Bundesregierung daher insbesondere auf,

– unverzüglich ein Anerkennungsgesetz vorzulegen, das einen Rechtsanspruch auf Feststellung, Bewertung und Bescheinigung der im Ausland erworbenen Bildungs- und Berufsqualifikationen für alle eingewanderten Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, vorsehe, und praktisch angeeignetes Wissen und langjährige Berufserfahrung berücksichtige,

– die Verfahren müssten in einem kurzen Zeitraum abgeschlossen sein, und bei einer Teilanerkennung müssten Angebote einer Zusatzausbildung und sonstigen Förderung, Beratung und Qualifizierung in Bezug auf die speziellen Erfordernisse des Arbeitsmarktes unmittelbar folgen,

– in Zusammenarbeit mit den Bundesländern und allen maßgeblichen Akteuren ein Konzept für eine bundeseinheitliche Struktur zu entwickeln und den Bundestag umfassend und mindestens halbjährlich über konkrete Maßnahmen zu unterrichten.

Zu Nummer 5

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärt, dass in Deutschland etwa 2,8 Millionen Migrantinnen und Migranten leben, die über einen akademischen oder anderen Berufsabschluss verfügten und diesen Beruf aufgrund der fehlenden Anerkennung ihres ausländischen Abschlusses nicht ausüben könnten. Deshalb müssten überdurchschnittlich viele Zuwanderer deutlich unterhalb ihrer im Ausland erworbenen Qualifikation. Potential für den Arbeitsmarkt bliebe daher ungenutzt, und die persönliche Entwicklung der Betroffenen leide, was sich auch negativ auf die Mehrheitsgesellschaft auswirke und die Sozialsysteme belaste.

Die Anerkennung ausländischer Qualifikationen sei in rechtlicher, verfahrenstechnischer und finanzieller Hinsicht unzureichend, und die Beratungsmöglichkeiten, Zertifizierungsstellen, Brückenmaßnahmen und Anpassungsqualifizierungen seien auszubauen. Die Feststellung und Bewertung ausländischer Abschlüsse habe dabei auf der Basis des Deutschen Qualifikationsrahmens zu erfolgen und eine bundesweit einheitliche und zeitnahe Bewertung zu ermöglichen. Bewertungen und Teilanerkennungen müssten dabei durch die Beratung im Bezug auf Qualifizierungsmaßnahmen ergänzt werden und als modulare Ergänzungsqualifikationen insbesondere fachliche und sprachliche Weiterbildungen bieten.

Der Deutsche Bundestag fordere die Bundesregierung daher unter anderem auf,

– einen individuellen Rechtsanspruch für alle Personen mit im Ausland erworbenen Abschlüssen, auf ein leicht zu-

gängliches, transparentes und schnelles Verfahren zur Bewertung und Anerkennung von ausländischen Abschlüssen und Qualifikationen für alle Berufe zu schaffen, entsprechend den Kriterien des Europäischen beziehungsweise Deutschen Qualifikationsrahmens,

– Anerkennungsverfahren nach bundeseinheitlichen Standards zu entwickeln und flächendekkend Anlaufstellen einzurichten,

– die Bildungsberatungsstruktur für Migrantinnen und Migranten auszubauen und Angebote zur Anpassungs- und Nachqualifizierung, insbesondere berufsbezogene Sprachförderung, aufzubauen,

– ein Erwachsenenbildungsförderungsgesetz vorzulegen, das die Finanzierung des Lebensunterhalts während solcher Maßnahmen sicherstelle,

– die Reform der beruflichen Ausbildung voranzubringen, insbesondere durch eine stärkere Modularisierung innerhalb der Berufsbilder.

Zu Nummer 6

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärt, die Bundesregierung habe in den letzten fünf Jahren keine wirksamen Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung hinsichtlich der Nichtanerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse ergriffen. Das geplante Gesetz enthalte keine transparente, bundeseinheitliche Struktur, die eine Anerkennung auch informeller Qualifikationen ermögliche. Die institutionelle Zuständigkeit sei einheitlich zu gestalten und die Anerkennung gerade auch auf Qualifikationen von über 55-Jährigen und solche, die vor mehr als 10 Jahren erworben wurden, zu fokussieren. Darüber hinaus sei eine Anerkennung von allgemeinen Bildungsabschlüssen notwendig.

Der Deutsche Bundestag fordere die Bundesregierung daher auf,den Gesetzentwurf in Abstimmung mit den maßgeblichen Akteuren unter nachfolgenden Gesichtspunkten zu überarbeiten:

– unabhängig von Alter und zeitlichen Begrenzungen einen Rechtsanspruch auf Anerkennung von Berufs- und Schulabschlüssen zu schaffen,

– ein bundesweit einheitliches Anerkennungsverfahren zu schaffen, das in die neue Zuständigkeit einer zentralen Behörde für die Bewertung falle,

– durch Einstellung und Schulung von qualifiziertem Personal eine individuelle Begleitung von Migranten zu ermöglichen,

– den Zugang zu Ergänzungs- und Nachqualifizierungsmaßnahmen zu sichern und Träger dieser Maßnahmen zur Einhaltung sozialpolitischer Mindeststandards zu verpflichten,

– innerhalb von drei Monaten eine gebührenfreie Entscheidung herbeizuführen und durch die Vorlage von Berichten ein Qualitätssicherungssystem zu schaffen,

– informell erworbene und allgemeinbildende Qualifikationen sowie Berufserfahrung mit einzubeziehen.

Zu Nummer 7

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärt, die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen müsse dringend reformiert werden, denn Zuwanderer könnten ihre beruflichen Qualifikationen nicht ausreichend nutzen und einbringen. Der vorgelegte Gesetzentwurf der Bundesregierung sei nicht ausreichend, um die bestehenden Defizite in der Anerkennungspraxis zu beseitigen. Die Beschränkung der Feststellung von Defiziten bei der Bewertung ausländischer Abschlüsse werde in den Fachgesetzen nicht fortgesetzt. Migrantinnen und Migranten seien im Verfahren umfassender zu begleiten, und im Rahmen von Anpassungsqualifzierungen und berufsbezogenen Sprachkursen seien mehr Angebote bereitzustellen.

Der Deutsche Bundestag fordere die Bundesregierung daher insbesondere auf, folgende Änderungen an dem Gesetz vorzunehmen:

– Der Anspruch auf Beratung und Begleitung sei gesetzlich zu verankern und durch begleitende Angebote unabhängiger Stellen zu gewährleisten.

– Unter Federführung des Ministeriums für Bildung und Forschung seien Qualitätsstandards für eine einheitliche Anerkennungs- und Bewertungspraxis zu entwickeln und diese Standards regelmäßig zu überprüfen.

– Das Prinzip der wesentlichen Unterschiede als Maßstab bei der Feststellung der Gleichwertigkeit müsse unter Berücksichtigung der individuellen Berufserfahrung auch bei reglementierten Berufen gelten, wobei dort die Wahlmöglichkeit zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung gegeben sein sollte.

– Anerkennungsverfahren seien nach einer Eingewöhnungsphase von sechs Monaten innerhalb von drei Monaten abzuschließen. Die dabei anfallenden Kosten dürften dabei eine Höhe nicht überschreiten, die Zuwanderer von einer Antragstellung abhalte.

– Für die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen und den Lebensunterhalt der Teilnehmer dieser Maßnahmen seien geeignete Fördermöglichkeiten zu entwickeln.

– Anerkennungsbescheide in den Zuständigkeiten der Länder seien mit bundesweiter Wirksamkeit zu versehen und aufgrund einheitlicher Standards zu erteilen.

– Das deutsche Aus- und Weiterbildungssystem sei, auch im Rahmen der entsprechenden EU-Richtlinie, so weiter zu entwickeln, dass seine teilweise Anerkennung vereinfacht werde.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Nummer 1

Die Beratungen der Vorlage erfolgten jeweils am 28. September 2011.

Der mitberatende **Innenausschuss** hat in seiner 51. Sitzung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6260 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** in seiner 52. Sitzung, der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** in seiner 75. Sitzung und der **Ausschuss für Familie, Frauen, Senioren und Jugend** in seiner 49. Sitzung haben jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6260 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 49. Sitzung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6260 in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu Nummer 2

Der mitberatende **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 44. Sitzung am 21. September 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/3048 anzunehmen.

Der **Innenausschuss** in seiner 51. Sitzung, der **Rechtsausschuss** in seiner 61. Sitzung, der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** in seiner 52. Sitzung, der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** in seiner 75. Sitzung, **der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** in seiner 49. Sitzung und der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** in seiner 47. Sitzung haben jeweils am 28. September 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/3048 anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** in seiner 59. Sitzung und der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** in seiner 43. Sitzung haben am 21. September 2011 jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/3048 anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 63. Sitzung am 21. September 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/3048 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat am 28. September 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/3048 anzunehmen.

Zu Nummer 3

Der mitberatende **Innenausschuss** in seiner 51. Sitzung, der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** in seiner 52. Sitzung, der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** in seiner 75. Sitzung, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** in seiner 49. Sitzung und der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** in seiner 47. Sitzung am 28. September 2011 haben jeweils mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/108 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 49. Sitzung am 28. September 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/108 abzulehnen.

Zu Nummer 4

Der mitberatende **Rechtsausschuss** hat in seiner 4. Sitzung am 16. Dezember 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/117 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 49. Sitzung am 28. September 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/117 abzulehnen.

Zu Nummer 5

Der mitberatende **Innenausschuss** in seiner 51. Sitzung, der **Rechtsausschuss** in seiner 61. Sitzung, der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** in seiner 52. Sitzung, der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** in seiner 75. Sitzung und der **Ausschuss für Gesundheit** in seiner 49. Sitzung haben am 28. September 2011 jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/123 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** in seiner 49. Sitzung und der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** in seiner 47. Sitzung haben am 28. September 2011 jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/123 abzulehnen.

Zu Nummer 6

Der mitberatende **Innenausschuss** hat in seiner 51. Sitzung am 28. September 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/6271 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** in seiner 75. Sitzung, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** in seiner 49. Sitzung und der **Rechtsausschuss** in seiner 61. Sitzung haben am 28. September 2011 jeweils mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/6271 abzulehnen.

Zu Nummer 7

Der mitberatende **Innenausschuss** in seiner 51. Sitzung, der **Rechtsausschuss** in seiner 61. Sitzung, der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** in seiner 52. Sitzung, der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** in seiner 75. Sitzung und der **Ausschuss für Gesundheit** in seiner 49. Sitzung haben am 28. September 2011 jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/6919 abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Allgemeiner Teil

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat die Anträge auf Drucksachen 17/108, 17/117 und 17/123 in seiner 3. Sitzung am 16. Dezember 2009 anberaten und in seiner 17. Sitzung am 5. Juli 2010 ein öffentliches Fachgespräch zu den Vorlagen mit den nachfolgend aufgeführten Sachverständigen durchgeführt:

Barbara Buchal-Höver,
Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen und Kultusministerkonferenz

Dr. Bettina Engelmann,
Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH Augsburg

Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser,
Zentralverband des deutschen Handwerks

Sonja Marko,
Verdi e.V. – Bundesverwaltung

Dagmar Maur,
Otto Benecke Stiftung e.V.

Sybille von Obernitz,
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Allan Bruun Pedersen,
Ministry of Science Technology and Innovation, Danish Agency for International Education.

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat in seiner 47. Sitzung am 6. Juli 2011 eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen mit den nachfolgend aufgeführten Sachverständigen durchgeführt:

Dr. jur. Knut Nevermann,
Kultusministerkonferenz

Dr. Bettina Engelmann,
Global Competences UG

Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser,
Bundesinstitut für Berufsbildung

Dr. Lothar Theodor Lemper,
Otto Benecke Stiftung e. V.

Hermann Nehls,
DGB Bundesvorstand

Sybille von Obernitz,
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Elisabeth Sonnenschein,
Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat die Vorlagen in seiner 50. Sitzung am 28. September 2011 beraten. Die Ergebnisse der Anhörungen sind in diese Beratung eingeflossen.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6260 lagen dem Ausschuss Petitionen (Ausschussdrucksachen 17(18)164 und 17(18)183) vor, zu der der Petitionsausschuss Stellungnahmen gemäß § 109 GO BT angefordert hatte. Die Petition auf Ausschussdrucksache 17(18)164 bezog sich ferner auf die Anträge auf den Drucksachen 17/3048 und 17/6271. Die Petition auf Ausschussdrucksache 17(18)183 bezog sich auch auf den Antrag auf Drucksache 17/6271.

Die Petenten sprachen sich einerseits dafür aus, den deutschen Berufsabschluss „staatlich anerkannter Altenpfleger“ europaweit anzuerkennen und die Anerkennung europäischer Abschlüsse auf diesem Gebiet zu beschleunigen. Andererseits wurde die Einbeziehung ausländischer Studienabschlüsse in das deutsche Hochschulbildungssystem angeregt. Ausländische Abschlüsse sollten bewertet werden und bei Bedarf durch weitergehende Vorlesungen und Ausbildungen, gerade auch im sprachlichen Teil, aufgewertet werden, bevor das deutsche Diplom verliehen werden sollte.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** empfiehlt:

Zu Nummer 1

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6260 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE.

Zu Nummer 2

Annahme des Antrags auf Drucksache 17/3048 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

Zu Nummer 3

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/108 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Nummer 4

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/117 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Nummer 5

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/123 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE.

Zu Nummer 6

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/6271 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Nummer 7

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/6919 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Nummer 1

Dem Ausschuss lag ein Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(18)184 (neu) vor.

Der Ausschuss nimmt den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(18)184 (neu) in der in der Beschlussempfehlung dargestellten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an.

Die **Fraktion der CDU/CSU** drückt ihre Hoffnung auf eine zügige Umsetzung des Gesetzes nach der Abschlussberatung am Donnerstag dieser Woche im Plenum aus. Die dreijährige intensive Beratung infolge des Mikrozensus 2008 sei der Tatsache geschuldet, dass es nicht nur um die Konzeption eines Bundesgesetzes gegangen sei, sondern mindestens 60 Berufsgesetze und Verordnungen zu ändern gewesen seien. Vor dem Hintergrund vieler Vorschläge aus dem Bundesrat und der vorwiegend einvernehmlichen Debatte der Fraktionen im Ausschuss appelliert die Fraktion der CDU/CSU, das Gesetz nicht im Vermittlungsausschuss zu blockieren. Viele Verbesserungsvorschläge seien positiv gewürdigt worden, jedoch habe man nicht alle Vorschläge im Hinblick auf die Finanzierung und den Aufbau von Strukturen umsetzen können.

Die Fraktion der CDU/CSU weist auf die fast 3 Millionen Menschen in Deutschland hin, die im Ausland einen Berufsabschluss erworben oder sich für einen Beruf qualifiziert hätten. Sie gehe von 300 000 Personen aus, die von einem Anerkennungsverfahren profitieren könnten. Die vier grundlegenden Ziele von Anerkennungsverfahren seien: Erstens endlich die Lebensleistung der Menschen anzuerkennen, die im Ausland einen Berufsabschluss, eine Qualifikation erworben hätten, zweitens damit dem aktuellen und sich weiter verschärfenden Fachkräftemangel entgegenwirken zu können, drittens, dass zukünftige Einwanderer sich bereits frühzeitig über die Anerkennungsverfahren in Deutschland informieren könnten und viertens das ordnungspolitische Grundprinzip der Einheitlichkeit eingeführt werde. Die bisherige Rechtslage sei durch segmentierte Regelungen für EU-Bürger, Spätaussiedler und Drittstaatenangehörige gekennzeichnet.

Von Seiten der Fraktion der CDU/CSU wird die Genese des Vorhabens rekapituliert. Die Große Koalition habe in der 16. Wahlperiode den ersten Aufschlag mit dem Koalitionsvertrag auf der Grundlage eines Eckpunktepapiers unter Beteiligung mehrerer Ressorts gemacht. Auch vor dem Hintergrund der Anhörung im Ausschuss sei man sich mit der Bundesregierung einig, den richtigen Weg eingeschlagen zu haben. Die wesentlichen Eckpunkte seien der individuelle Anspruch von Unionsbürgern und Drittstaatenangehörigen auf eine Gleichwertigkeitsprüfung. Damit sei die Staatsangehörigkeit kein Zulassungskriterium mehr. Eine Mammutbehörde zur Abwicklung von Anerkennungsverfahren werde abgelehnt. Man befürworte vielmehr den Aufbau ortsnaher Beratungs- und Bewertungseinrichtungen. Ferner sei Verbindlichkeit durch Fristsetzung anzustreben. Eine Dreimonatsfrist für einen Bescheid über Anerkennung oder Teilanerkennungen von Qualifikationen nach Einreichung aller Unterlagen halte man für gerechtfertigt.

Zu den Punkten, die noch zu regeln gewesen seien, wird ausgeführt:

Das Psychotherapeutengesetz werde jetzt in das Gesetz integriert, da andernfalls das Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit bestanden hätte.

Bei Ärzten aus Drittstaaten und EU-Staaten sei eine Bewertung mittels Defizitprüfung und Kenntnisprüfung problematisch. Es sei richtig, über den Verordnungsweg bei den Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Kenntnisprüfung von der 1 : 1-Übernahme einer Staatsprüfung abzuweichen.

Bei der Anpassungsqualifizierung im Gesundheitsbereich gebe es eine EU-rechtliche Besonderheit. Sie sei dadurch beendet worden, dass jetzt eine Prüfung notwendig werde. Damit werde dem hohen Qualitätsanspruch im Gesundheitsbereich Genüge getan.

Zur Forderung im Entschließungsantrag der Fraktion der SPD, einen konkreten Beratungsrechtsanspruch für Antragsteller im Gesetz zu verankern, wird erklärt, dass viele Beratungsangebote dezentral aufgebaut würden. Vor dem Hintergrund stelle sich die Frage, inwieweit ein Rechtsanspruch noch im Verhältnis von Aufwand und Kosten stehe.

Zur Forderung eines Rechtsanspruchs auf eine Anpassungsqualifizierung wird ausgeführt, dass der Aufbau von Strukturen und Förderinstrumenten extrem teuer und aufwendig sei. Im Übrigen gebe es bereits Strukturen dieser Anpassungsqualifizierungsmaßnahmen. Es werde auch gefragt, wie man mit einer Gefahr der Inländerdiskriminierung umgehe.

Es wird darauf hingewiesen, dass größere Bundesländer Kompetenzfeststellungsverfahren eingefordert hätten. Auch hier stelle sich die Frage nach dem Aufwand und der Realisierung.

Zur Gebührenordnung erklärt die Fraktion der CDU/CSU, das Gesetz gehe davon aus, dass Selbstverwaltungskörperschaften dezentral kostendeckende Gebührenordnung erließen entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip. Zentrale Regelungen gingen zu Lasten der Kammermitglieder, und eine zentrale Agentur für Qualitätssicherung wäre überflüssig.

Angesichts der breiten Diskussion der Vorlagen in allen Fraktionen, der Berücksichtigung wesentlicher Interessen des Bundesrates wird abschließend noch einmal dringend appelliert, das Verfahren nicht zu Lasten der Betroffenen zu verzögern.

Die Fraktion der SPD brachte einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(18)199 und einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(18)200 zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6260 in die Ausschussberatung ein:

Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(18)200

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, BQFG):

1. *Artikel 1 § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:*

   „(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann um höchstens einen Monat verlängert werden. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.“

2. *Artikel 1 § 7 wird wie folgt geändert:*

   a) *Absatz 1 wird wie folgt gefasst:*

      „(1) Die Entscheidung über den Antrag nach § 4 Absatz 1 ergeht durch schriftlichen Bescheid. Der Bescheid hat als Mindestanforderung das Gebot der Verständlichkeit und Klarheit zu erfüllen sowie in der Begründung die zur Gleichwertigkeitsfeststellung erforderlichen Berufsqualifikationen und die nachgewiesenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers darzulegen.“

   b) *Absatz 2 wird wie folgt gefasst:*

      „(2) Ist der Antrag abzulehnen, weil die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 4 Absatz 2 nicht erfolgen kann, sind in der Begründung zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 nach auch die festgestellten wesentlichen Unterschiede zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung darzulegen sowie die dadurch erforderlichen Ausgleichmaßnahmen zu beschreiben.“

   c) *Absatz 3 wird wie folgt gefasst:*

      „Bescheide über Entscheidungen nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 2 sind bundesweit gültig.“

   d) *Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.*

   e) *Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:*

      „Inhalt und Aufbau des Bescheids nach den Absätzen 1 und 2 werden durch Rechtsverordnung bestimmt.“

3. *Nach Artikel 1 § 7 wird folgender § 7a eingefügt:*

   „§ 7a Ausgleichsmaßnahmen

   (1) Wesentliche Unterschiede im Sinne des § 4 Absatz 2 können durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrganges, der Gegenstand einer Bewertung sein kann, oder das Ablegen einer Eignungsprüfung im Inland ausgeglichen werden.

   (2) Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Absatz 1 sind die vorhandenen festgestellten Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers zu berücksichtigen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 4 Absatz 2 zu beschränken.

   (3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat einen Anspruch auf Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmen. Näheres regelt eine Rechtsverordnung des Bundes.

   (4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat nach erfolgreich absolviertem Anpassungslehrgang Anspruch auf Ausstellung einer Gleichwertigkeitsbescheinigung durch die zuständige Stelle.“

4. *Nach Artikel 1 § 10 Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:*

   „(3) Inhalt und Aufbau des Bescheids nach den Absätzen 1 und 2 werden durch Rechtsverordnung bestimmt.“

5. *Artikel 1 § 11 wird wie folgt geändert:*

   a) *Absatz 3 wird wie folgt gefasst:*

      „(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat einen Anspruch auf Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmen. Näheres regelt eine Rechtsverordnung des Bundes.“

   b) *Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:*

      „(4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat nach erfolgreich absolviertem Anpassungslehrgang Anspruch auf Ausstellung einer Gleichwertigkeitsbescheinigung durch die zuständige Stelle.“

6. *Artikel 1 § 13 wird wie folgt geändert:*

   a) *Absatz 3 wie folgt gefasst:*

      „(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann um höchstens einen Monat verlängert werden. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.“

   b) *Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:*

      „(6) Entscheidungen der zuständigen Stellen nach § 9 Absatz 1 oder Absatz 2 sind bundesweit gültig.“

7. *Nach Artikel 1 § 14 wird folgender § 14a eingefügt:*

   „§ 14a Kompetenzfeststellungsverfahren

   (1) Zur Feststellung und Bewertung der Gleichwertigkeit kann die Antragstellerin oder der Antragsteller, auch wenn sie oder er über die erforderlichen Nachweise im Sinne der §§ 5 und 12 verfügt, optional entscheiden, ein niederschwelliges, qualitätsgesichertes Kompetenzfeststellungsverfahren im Arbeitszusammenhang zu durchlaufen, um ihre Qualifikation feststellen zu lassen. Dieses Angebot muss sich inhaltlich und organisatorisch von den Regelprüfungsinstrumenten unterscheiden und soll die Lebens- und Arbeitswirklichkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers berücksichtigen.

   (2) Die Durchführung obliegt der zuständigen Stelle.

(3) Die zuständige Stelle muss das Kompetenzfeststellungsverfahren innerhalb von drei Monaten ab Antragstellung durchführen und über die Gleichwertigkeit der Qualifikation entscheiden.

(4) Die Feststellung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 oder 9 erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse des in Absatz 1 vorgesehenen Kompetenzfeststellungsverfahrens."

8. *Nach Artikel 1 § 14a (neu) wird folgender § 14b eingefügt:*

„§ 14b Anspruch auf Beratung

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat einen Anspruch auf Beratung. Dieser Anspruch umfasst die Beratung über die zuständige Stelle, die Festlegung des zutreffenden Referenzberufes, die Voraussetzungen der Gleichwertigkeit, die vorzulegenden Unterlagen, das Verfahren sowie Möglichkeiten, Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

(2) Die Beratung der antragstellenden Personen führen die Bundesländer im Auftrag des Bundes durch."

9. *Nach Artikel 1 § 14b (neu) wird folgender § 14c eingefügt:*

„§ 14c Zentrale Agentur für Qualitätssicherung

(1) Eine zentrale Agentur übernimmt die Entwicklung und Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards der Verfahren zur Gleichwertigkeitsfeststellung und der Bewertungspraxis der Abschlüsse. Sie fördert die Information und den Wissensaustausch sowie die Qualifizierung der zuständigen Stellen.

(2) Der Bund richtet die zentrale Agentur auf der Grundlage einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ein."

10. *Nach Artikel 1 § 15 wird folgender § 15a eingefügt:*

„§ 15a Gebühren

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Art und Höhe und Fälligkeit der Gebühren für die Durchführung von Anerkennungsverfahren sowie für Verfahren nach §§ 7a, 11 und 14a bestimmen."

Begründung:

Zu Nr. 1 (§ 6)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verlängerungsmöglichkeit der Bescheidungsfrist ist unterbestimmt, da die betroffenen Personen aufgrund der unbestimmten Wortwahl im Unklaren gelassen werden, wann sie tatsächlich mit einer Entscheidung rechnen können. Sie geht daher einseitig zu Lasten der Betroffenen. Der hier unterbreitete Vorschlag begrenzt die mögliche Verlängerung auf einen Monat und schafft Planungssicherheit auf beiden Seiten. Unverändert soll die Frist erst nach der Übergangszeit von 12 Monaten (vgl. Artikel 62 Absatz 2) wirksam werden.

Zu Nr. 2 (§ 7)

Die in dem Gesetzentwurf an den Bescheid gerichteten Anforderungen sind unzureichend, insbesondere im Falle einer etwaigen Versagung der Gleichwertigkeit. Damit die Antragstellerin oder der Antragsteller dennoch den Bescheid instruktiv für ihre weitere Qualifizierungsperspektive und entsprechende Maßnahmen nutzen können, sind Mindestanforderungen an den Bescheid zu stellen. Der Vorschlag unterscheidet daher positive (Absatz 1) und negative (Absatz 2) Bescheide, wobei letztere zusätzliche, für den weiteren Qualifizierungsweg der Betroffenen unverzichtbare Informationen enthalten sollen. In Absatz 3 neu wird klargestellt, dass Bescheide länderübergreifend ihre Gültigkeit behalten, damit einem Wohn- oder Arbeitsortwechsel der Betroffenen keine anerkennungsrechtlichen Hürden entgegenstehen. Absatz 4 Satz 2 eröffnet den Weg, die konkrete Gestaltung der Bescheide durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Nr. 3 (§ 7a neu)

Während der Gesetzentwurf in Teil 2 Kapitel 2 für reglementierte Berufe in § 11 Ausgleichsmaßnahmen vorsieht, fehlen diese in Teil 2 Kapitel 1 für die nichtreglementierten Berufe. Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt, wenn auch bei Betroffenen der letztgenannten Gruppe am Ziel einer vollen Gleichwertigkeit festgehalten werden soll. Um dies zu erreichen sieht der Vorschlag daher auch für diese Gruppe die Möglichkeit von Ausgleichmaßnahmen vor in Analogie zu § 11. Diese sind als Anspruch der Betroffenen formuliert, die konkrete Ausgestaltung soll durch Rechtsverordnung bestimmt werden. In Absatz 4 des Vorschlags erhalten die Betroffenen bei erfolgreicher Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme den Anspruch auf einen Gleichwertigkeitsbescheid durch die zuständige Stelle.

Zu Nr. 4 (§ 10)

Analog zu Nr. 2 (§ 7) wird hier in Absatz 3 der Weg eröffnet, die konkrete Gestaltung der Bescheide durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Nr. 5 (§ 11)

Analog zu Nr. 3 (§ 7a neu) sieht der Vorschlag vor, in Absatz 3 den Anspruch auf Ausgleichsmaßnahmen herauszustellen und in Absatz 4 ebenfalls für die Betroffenen bei erfolgreicher Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme einen Anspruch auf einen Gleichwertigkeitsbescheid durch die zuständige Stelle vorzusehen.

Zu Nr. 6 (§ 13)

Die unbestimmte Verlängerungsmöglichkeit sowie die ungleiche Regelung der Entscheidungsfristen für reglementierte und nicht-reglementierte Berufe ist nicht überzeugend. Daher sieht der Vorschlag hier in Analog zu Nr. 1 (§ 6 Absatz 3) vor, auch für reglementierte Berufe die mögliche Verlängerung auf einen Monat zu begrenzen. Unverändert soll die Frist erst nach der Übergangszeit von 12 Monaten (vgl. Artikel 62 Absatz 2) wirksam werden. In Absatz 6 neu wird klargestellt, dass Entscheidungen länderübergreifend ihre Gültigkeit behalten, damit einem Wohn- oder Arbeitsortwechsel der Betroffenen keine anerkennungsrechtlichen Hürden entgegenstehen.

Zu Nr. 7 (§ 14a)

Um alle Potenziale qualifizierter Migrantinnen und Migranten in Deutschland auszuschöpfen und ihnen eine integra-

tive, verlässliche Berufs- und Lebensperspektive zu bieten, muss die Möglichkeit praxisnaher, moderner Feststellungsverfahren für berufsbezogene Fähigkeiten und Kompetenzen ausgebaut werden. Für Betroffene, die die zur Verfahrensdurchführung notwendigen Unterlagen nicht vorlegen können, sieht § 14 entsprechendes rudimentär vor. Diese Option sollte aber auch Betroffenen offen stehen, die alle notwendigen Unterlagen vorliegen haben. Der Vorschlag eröffnet für diese daher die Möglichkeit, alternativ ein praxisbezogenes Kompetenzfeststellungsverfahren in konkreten Arbeitszusammenhängen zu eröffnen. In Abgrenzung zur höherschwelligen Eignungsprüfung sollen somit flexiblere und bedarfsnähere Formen der Feststellung und Bewertung individueller Berufsqualifikationen zulässig sein, wie sie in der beruflichen Praxis zunehmend angewendet werden. Die Durchführung kann sachnotwendig allein bei den zuständigen Stellen angesiedelt sein. Die in Absatz 3 vorgeschlagene Frist entspricht aus Kohärenzgründen den Fristen in Nr. 1 und Nr. 6.

Zu Nr. 8 (§ 14b neu)

Der Verzicht im Gesetzentwurf auf einen ausdrücklichen Beratungs- und Betreuungsanspruch der Betroffenen ist geeignet, die Regelungsziele des Gesetzes insgesamt zu gefährden. Ohne eine fachlich qualifizierte, lebensweltnahe und intensive Beratung und Begleitung der Antragstellerinnen und Antragsteller hinsichtlich u.a. der bestehenden Optionen, Zuständigkeiten, Ansprechpartner, Verfahrensfragen, Fördermöglichkeiten sowie der Einschätzung des Verfahrensergebnisses wie im Bedarfsfall der weiteren Qualifizierungsmöglichkeiten und Rechtsmöglichkeiten sinkt die Erfolgswahrscheinlichkeit eines Feststellungsverfahrens deutlich ab. Weder eine Telefon-Hotline, noch ein Web-Informationsportal ist angesichts der komplexen Sachzusammenhänge wie beteiligten Einrichtungen und Stellen in der Lage, die wohnortnahe, persönliche und intensive Beratung und Betreuung zu ersetzen. In Absatz 2 sieht der vorliegende Vorschlag hierzu die Auftragsverwaltung durch die Länder vor, mit entsprechenden Kostenwirkungen für den Bundeshaushalt.

Zu Nr. 9 (§ 14c neu)

Die zersplitterte Zuständigkeitslandschaft und die komplexen Sachzusammenhänge stellen besondere Anforderungen an die Transparenz und Kohärenz der Entscheidungspraxis. Eine lokal abweichende Behandlung gleicher Sachverhalte wäre für die Betroffenen unzumutbar, da sie dies notwendig als Willkür wahrnehmen müssen oder dem Zufall des Wohnortes zurechnen würden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Option bei den nichtreglementierten Berufen, die Aufgabenerfüllung zusammenzufassen und arbeitsteilig oder von gemeinsamen Stellen erbringen zu lassen, weist zwar in die richtige Richtung. Sie reicht aber zur Sicherstellung der notwendigen Transparenz und Kohärenz nicht aus. Der Vorschlag sieht daher ergänzend vor, eine zentrale Agentur zu gründen, die als nationale Informations- und Dialogplattform die Entwicklung und Einhaltung gemeinsamer Qualitätsstandards übernehmen und eine flächendeckend vergleichbare Entscheidungspraxis sichern soll. Sie soll auf Grundlage einer zustimmungspflichtigen Verordnung des Bundes errichtet werden. Ziel ist, dass bei gleicher Sachlage an jedem Ort in Deutschland das gleiche Verfahrensergebnis sichergestellt ist und eine einmal getroffene Entscheidung bundesweit gültig ist.

Zu Nr. 10 (§ 15a)

Für viele Betroffene ist die Frage der anfallenden Verfahrenskosten mitentscheidend für die Frage, ob der aufwendige Weg eines Feststellungsverfahrens eine attraktive und erfolgversprechende Option ist. Aufgrund der je nach Beruf hohen Bandbreite möglicher Gebühren entstehen für die Betroffenen Risiken, die für sie gerade zu Verfahrensbeginn nicht transparent und auch nicht weiter auflösbar sind. Das Fehlen von Gebührenhöchstgrenzen oder von Förderoptionen bei sozialen Härtefällen verschärft diese Situation. Um prohibitive Wirkungen drohender Gebühren auszuschließen und alle potenziell Betroffenen auch zu einer Antragstellung zu motivieren, sieht der Vorschlag vor, die Gebührenordnung durch eine zustimmungspflichtige Rechtsverordnung des Bundes festzulegen und transparent zu machen. Die Gebührenordnung kann dabei berufsspezifische Höchstgrenzen enthalten sowie angemessene Regelungen für die Abfederung sozialer Härtefälle enthalten. Die Kosten für Ausgleichsmaßnahmen und für die Eignungsprüfung nach §§ 7a, 11 sowie für die Kompetenzfeststellungsverfahren nach § 14a sind soweit möglich ebenfalls transparent zu machen und nicht prohibitiv auszugestalten. In Fällen individuell unzumutbarer Kostenbelastungen soll der Bund die Kostendeckung sicherstellen.

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(18)200 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(18)199

Der Ausschuss möge beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesregierung hat am 22.06.2011 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vorgelegt. Der Bundestag begrüßt dieses Vorhaben, dass ursprünglich vom Bundesminister für Arbeit und Soziales Olaf Scholz initiiert wurde. Der Gesetzentwurf bleibt jedoch zum einen an zentralen Stellen hinter den eigenen Ansprüchen zurück, zum anderen sind wesentliche Verbesserungen von Rahmenbedingungen unterlassen worden. Zwar würde mit diesem Gesetz ein Rechtsanspruch auf ein Verfahren begründet. Doch der Aufbruch in eine neue Kultur der Anerkennung, in der die Menschen nicht nur in ein Verfahren geschickt, sondern erfolgreich beraten, unterstützt und ihnen Brücken ins Erwerbsleben gebaut werden, misslingt. Im Gegensatz etwa zu den „Eckpunkten zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen“ der Bundesregierung vom 9.12.2009 ist der Gesetzentwurf zögerlich, tendenziell restriktiv und auf Kostenneutralität bedacht. So kann eine wirklich erfolgreiche Anerkennung von Abschlüssen als Beitrag zu Integration, Gerechtigkeit und Bekämpfung des Fachkräftemangels nicht gut gelingen.

Auch die Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung vom 6.07.2011 im Ausschuss für Bildung, Forschung und

Technikfolgenabschätzung haben diese Grundeinschätzung überwiegend bestätigt: Der Gesetzentwurf ist ein erster richtiger Schritt, dem jedoch weitere folgen müssen. Dafür ist die Verbesserung des Gesetzentwurfes ebenso nötig wie zusätzliche begleitende Maßnahmen. Diese betreffen die Einführung eines Beratungsanspruches, eine neue Gestaltung der Gebührenreglung, die Fristenregelung, die Gestaltung der Kompetenzfeststellung, das Angebot von Ausgleichsmaßnahmen und Qualifizierungen sowie deren Förderung, die Bündelung, Vereinheitlichung sowie Qualitätssicherung der Verfahren, die Gestaltung der Bescheide und die Gleichbehandlung der Berufe. Darüber hinaus ist gemeinsam mit den Bundesländern sicherzustellen, dass für die nach Landesrecht geregelten Berufe schnell entsprechende Regelungen etabliert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Um das Gesetz zu einem echten Erfolg zu bringen, sind einige Änderung des Gesetzentwurfes sowie zusätzlich begleitende Maßnahmen nötig.

1. *Beratungsanspruch: Ohne individuelle Beratung werden Viele scheitern. Im Gesetz ist darum ein Rechtsanspruch auf Beratung zu verankern. Dieser Rechtsanspruch ist durch ein Netz von Beratungsstellen zu realisieren. Die Beratung soll sich umfassend von einer Erst- bis zur Ergebnisberatung erstrecken, damit die Ratsuchenden u. a. Hilfe bei der Suche nach der zuständigen Stelle, im laufenden Verfahren oder auch bei ggf. nötigen Anpassungsmaßnahmen erhalten.*

2. *Gebührenreglung: Die Gebühren dürfen nicht zur sozialen Hürde werden. Das droht jedoch, wenn je nach Fallkonstellation hohe dreistellige oder sogar vierstellige Kosten anfallen. Es muss darum mit einer Kostenobergrenze sowie Regelungen für Härtefälle Rücksicht auf die soziale Lage der Antragsteller/innen genommen werden. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf keine einheitlichen Vorgaben für die Gebühren vor. Das führt dazu, dass die Gebühren für dieselbe Dienstleistung bundesweit erheblich voneinander abweichen können. Es ist darum im Gesetz eine bundeseinheitliche Gebührenordnung in Form einer Rechtsverordnung vorzusehen, die alle mit einem Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren verbundenen Kosten für die Betroffenen ausweist.*

3. *Fristen: Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ungleichbehandlung ist inakzeptabel. Es sollte in jedem Fall, unabhängig von Herkunft der Abschlüsse bzw. Beruf, die Frist von drei Monaten mit der Möglichkeit der Verlängerung in schwierigen Fällen um einen weiteren Monat gelten.*

4. *Kompetenzfeststellungsverfahren: Die Fähigkeiten der Menschen müssen besser erkenn- und nutzbar gemacht werden. Dazu reicht die Fokussierung des Gesetzentwurfes auf die Papierlage von Abschlüssen nicht aus, zumal die vorzulegenden Zeugnisse Jahrzehnte alt sein können. Es müssen neue und moderne Wege gefunden werden. Die bislang nur in Ausnahmefällen vorgesehene Begutachtung der tatsächlichen Fähigkeiten durch ein praxisorientiertes Kompetenzfeststellungsverfahren muss darum zu einem Standardangebot für die Antragsteller/innen werden. Es muss in diesem Zusammenhang ermöglicht werden, dass Antragsteller/innen Berufe ausüben können, die auf dem Niveau der festgestellten Kompetenzen liegen und einen individuellen Aufstieg ermöglichen.*

5. *Ausgleichsmaßnahmen: In den Fällen, in denen die Gleichwertigkeitsfeststellung nicht (voll) möglich ist, sieht der Gesetzentwurf zwar bei den reglementierten Berufen Ausgleichsmaßnahmen, also die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung vor. Die nicht reglementierten Berufe sind aber missachtet. Darüber hinaus wird keine Aussage über ein entsprechendes Angebot gemacht, wodurch die Betroffenen auf den Weiterbildungsmarkt angewiesen bleiben. Das reicht nicht aus. In das Gesetz muss für alle Berufe ein Anspruch auf Anpassungslehrgänge sowie auf Prüfungs-Vorbereitungsmaßnahmen, unter Einbezug von berufsspezifischen Sprachkursen, aufgenommen werden. Ein entsprechendes Angebot ist durch die Agentur für Arbeit in Zusammenarbeit mit den Kammern und Hochschulen bereitzustellen. Wenn eine Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolviert wurde, erhält der/die Antragsteller/in eine Gleichwertigkeitsbescheinigung.*

6. *Förderung: Die Teilnahme an Ausgleichsmaßnahmen muss auch finanziell ermöglicht werden, anstatt wie durch die Bundesregierung vorgesehen die Mittel zur Integration am Arbeitsmarkt zu beschneiden. Die Bundesregierung wird aufgefordert ein Konzept zur Förderung vorzulegen, damit die Betroffenen die Kosten für die Maßnahmen und ihren Lebensunterhalt finanzieren können. Dafür kommt die Weiterentwicklung bestehender oder Konzeption neuer Instrumente in Betracht: Pflichtleistungen des SGB III, der Weiterbildungskredit, die Bildungsgutscheine, das sogenannte „Meister-BAföG“ des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG), ein „Einstiegs-BAföG“. Es ist dabei sicherzustellen, dass alle Bürgerinnen und Bürger auch außerhalb des Kreises der Antragsteller/innen nach diesem Gesetz, in den Anspruch dieser Förderung kommen können. Perspektivisch ist ein „Erwachsenenbildungsfördergesetz“ zu entwickeln, das die Förderinstrumente zusammenfasst und keine Unterschiede nach Nationalität oder Herkunft der Abschlüsse macht.*

7. *Bündelung, Vereinheitlichung sowie Qualitätssicherung der Verfahren: Eine Absicherung eines bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards der Verfahren ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Es darf jedoch nicht vom Wohnort abhängen, welches Ergebnis das Verfahren hat. Es ist darum eine zentrale Agentur zur Entwicklung und Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards und Bewertungspraxis einzurichten. Diese Agentur trägt auch Sorge für das Wissensmanagement und die Qualifizierung der zuständigen Stellen. Die bundesweite Koordination zwischen den für die jeweiligen Berufe zuständigen Stellen muss obligatorisch werden und es ist darauf hinzuwirken, dass für einzelne Berufe soweit sinnvoll bundesweit zuständige Stellen eingerichtet werden.*

8. *Gestaltung der Bescheide: Der Gesetzentwurf enthält nur unzureichende Vorgaben für die Gestaltung der Bescheide. Die Bescheide müssen aber für die Antragstellenden wie für die Arbeitgeber klar und verständlich formuliert sein und die notwendigen Angaben zur beruflichen Qualifikation der Antragstellenden enthalten.*

9. *Gleichbehandlung der Berufe: In den Regelungen für die einzelnen reglementierten Berufe trifft der Gesetzentwurf teilweise deutlich von den allgemeinen Bestimmungen des BQFG abweichende und unterschiedliche Regelungen für die einzelnen Berufe. Diese Abweichungen und Unterschiede sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Darüber hinaus sind ohne Ausnahme alle reglementierten Berufe zu berücksichtigen*

10. *Berufe nach Landesrecht: Gemeinsam mit den Ländern ist sicherzustellen, dass für die nach Landesrecht geregelten Berufe schnell entsprechende Regelungen etabliert werden und die Regelungsziele des Gesetzes für weitere Zielgruppen erreichen zu können und zudem die bundesweite Gültigkeit der Gleichwertigkeitsfeststellungen zu garantieren.*

Der Ausschuss lehnt den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(18)199 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Die **Fraktion der SPD** betont die Einigkeit mit der CDU/CSU, dass man schon sehr lange auf ein gutes Anerkennungs- oder Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz warte. Es könne jedoch nicht sein, dass die Regierung und die Koalitionsfraktionen nach einer so langen Wartezeit sowohl von der Opposition im Deutschen Bundestag als auch vom Bundesrat erwarteten, diese sollten ohne Zögern schnell zustimmen. Es müsse vielmehr allen Beteiligten möglich sein zu urteilen, ob die Regelungen in diesem Gesetz ausreichend seien und ob das Gesetz erfolgreich werde. Hier bestünden erhebliche Zweifel. Der vorliegende Gesetzentwurf sei zwar ein erster richtiger Schritt, doch sei er schwach und zögerlich zu nennen. Das Kernproblem bestehe insbesondere darin, dass das Verfahren der Anerkennung nichts kosten solle. Doch sei eine erfolgreiche Anerkennungskultur in Deutschland nicht kostenlos machbar.

Als Maßstab für dieses Gesetz müsse der Antrag der Koalitionsfraktionen gelten, den diese vor einem Jahr eingebracht hätten. In diesem seien durchaus vernünftige Forderungen erhoben. Leider seien diese weder in den Gesetzentwurf noch in die begleitenden Maßnahmen aufgenommen worden. Weder die Forderung nach Informationsangeboten noch die auf eine auf diese abgestimmte Beratung seien enthalten. Ebenso wenig würden die Ausstattung und die Kompetenzen der Anerkennungsstellen den neuen Erfordernissen angepasst. Auch die von den Koalitionsfraktionen erhobene Forderung nach dem Ausbau der Angebote für Ergänzungs- und Anpassungsqualifizierungen sowie der berufsbezogenen Sprachförderung als auch die Weiterentwicklung der Nachqualifizierungsangebote im akademischen Bereich würden ebenso wenig umgesetzt wie der Auf- und Ausbau von Sprachförderprogrammen. Auch wollten die Koalitionsfraktionen, dass die Bundesregierung prüfe, inwieweit Hochschulen bei der Entwicklung entsprechender Weiterbildungsangebote unterstützt werden könnten und welche Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung während der Anpassungsmaßnahmen bestünden. Diese Forderungen seien im Gesetzentwurf nicht umgesetzt. Die Fraktion der SPD biete daher sowohl einen Änderungsantrag als auch einen Entschließungsantrag an, die diese Punkte berücksichtigen.

Wenn den Menschen eine vernünftige Unterstützung verweigert werde, werde das Gesetz nicht zu dem Erfolg führen, vielen Menschen den Weg in die Arbeitswelt zu ermöglichen, deren Integration verbessern und den Fachkräftemangel zu beheben. Hierzu müssten entsprechende Informations- und Beratungsangebote geschaffen werden, für die es nach Auffassung der Fraktion der SPD einen entsprechenden Rechtsanspruch geben müsse. Das bedeute, dass sichergestellt werden muss, dass die Anpassungsmaßnahmen auch tatsächlich zur Verfügung gestellt werden und dass die Leute auch in die Lage versetzt würden, diese wahrnehmen zu können. Es müsse insgesamt eine entsprechende Förderung bereitgestellt werden.

Die Fraktion der SPD fordert weiter, dass z. B. die Gebührenregelungen nicht abschreckend sein dürfen, damit diese nicht zu einer sozialen Hürde würden. Auch ein Kompetenzfeststellungsverfahren sei notwendig, damit die Antragsteller nicht nur nach der Papierlage beurteilt würden, sondern dass festgestellt werden könne, über welche Fähigkeiten die Menschen tatsächlich verfügten. Auch müsse, wie sich aus der Sachverständigenanhörung ergeben habe, eine stärkere Bündelung, Vereinheitlichung und Qualitätssicherung der Verfahren erzielt werden. Letztlich müsse gemeinsam darüber nachgedacht werden, ob nicht so etwas wie eine zentrale Agentur, eine zentrale Stelle geschafft werden solle, die Informationen bereitstelle, weitergibt und Qualitätssicherung betreibe.

Die Fraktion der SPD habe nicht erwartet, dass die Koalition die von ihr geforderten Punkte mittrage. Doch hätte die Möglichkeit zu einem besseren Gesetz bestanden, das zu einem wirklichen Erfolg hätte führen können, wenn die Koalitionsfraktionen wenigstens ihre eigenen Forderungen hätten in das Gesetz einbringen können. Das weitere Gesetzgebungsverfahren hätte dadurch gleichfalls erheblich abgekürzt werden können.

Von Seiten der **Fraktion der FDP** wird hervorgehoben, welch große Anstrengungen der Entwurf des Gesetzes in den letzten Monaten erfordert habe. An die Fraktion der SPD gewandt, erklärt sie, dass diese Punkte angesprochen habe, die in Länderzuständigkeiten fielen und mit diesem Gesetz nicht geregelt werden könnten.

Mit ihrem Statement wolle sie Punkte herausgreifen, die besonders erfreulich seien. Bedeutsam sei vor allem, dass ein Willkommenszeichen gesetzt werde für Menschen, die im Ausland Abschlüsse und Qualifikation erworben hätten, dort lebten und gerne in Deutschland arbeiten wollten.

Darüber hinaus sei in dem Zusammenhang bedeutsam, dass diese Menschen und ihre Fähigkeiten endlich nicht mehr unter Wert verkauft würden. Den 300 000 Migranten, die hier lebten und gerne arbeiten würden, werde jetzt die Möglichkeiten geboten, dass ihre Abschlüsse und Qualifikationen anerkannt würden. Endlich seien einheitliche Bewertungsverfahren und Bewertungsmaßstäbe geschaffen worden, sowie der Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme eines Anerkennungsverfahrens. Erfreulich sei auch, dass das Verfahren mit einer Dauer von drei Monaten nach Einreichen der Unterlagen relativ zügig verlaufen werde. Das Bewertungsverfahren und die Maßstäbe ebneten einen transparenten und unbürokratischen Weg zur Anerkennung der im Ausland erworbenen Abschlüsse und Qualifikationen.

Positiv falle auf, dass das Anerkennungsgesetz auch einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung des Fachkräftemangels in Deutschland leiste. Dieses Problem könne hierdurch mit Sicherheit nicht behoben aber verringert werden.

Die aufgeführten Punkte zeigten, dass es sich wirklich gelohnt habe, für dieses Gesetz zu kämpfen, Anhörungen durchzuführen und Verbesserungsvorschläge aufzunehmen. Der Gesetzentwurf sei in einem riesigen Kraftakt zustande gekommen, der vorher von noch niemandem bewältigt worden sei. Vor diesem Hintergrund bitte die Fraktion um interfraktionelle Unterstützung für eine einfache Verfahrensgestaltung und die Zustimmung zu dem Gesetz, auf das viele Ausländer und Migranten warteten.

Von Seiten der **Fraktion DIE LINKE.** wird ausgeführt, eine soziale berufliche Integration sowie Teilhabe und Gleichstellung in dieser Gesellschaft für alle bereits hier lebenden 2,9 Millionen Menschen sei zwingend geboten.

Am Gesetzentwurf der Bundesregierung sei grundsätzlich zu kritisieren, dass § 1 allein das Interesse der wirtschaftlichen Verwertung normiere, anstatt einen Willkommensgruß an die Adressaten zu richten.

Da die erste Initiative, den zu regelnden Bereich legislativ zu erfassen, bereits 2007 von der Fraktion DIE LINKE. gekommen sei, begrüße man aber, dass ein Gesetz nun unmittelbar vor seiner Verabschiedung stehe. Selbiges gelte auch für die Anstrengungen der Bundesregierung, wie z. B. die Errichtung einer Datenbank und eines Internetportals. Man sehe ebenfalls die Nachbesserung bezüglich einiger Kritikpunkte des Bundesrates.

Allerdings müsse festgehalten werden, dass die Regierungskoalitionen weit hinter dem zurückblieben, was sie selbst in ihren ersten Vorlagen angestrebt hätten, ein transparentes, einfaches und unbürokratisches Verfahren. Der aktuelle Gesetzentwurf beziehe aber gleich mehrere Verfahren mit ein und differenziere dabei zwischen reglementierten und nichtreglementieren akademischen Berufen, zwischen Landesgesetzgebung und Bundesgesetzgebung und schließlich zwischen EU-Staaten, Drittstaaten und Aussiedlern. Von der ursprünglich allseits angestrebten Gleichbehandlung könne man nicht mehr sprechen. Beispielsweise gebe es bei den reglementierten Berufen immer noch einen Anspruch auf Anpassungslehrgänge und eine Eignungsprüfung. Bei den nichtreglementierten Berufen sei dies jedoch nicht gewährleistet. Der erste Schritt müsse also eine wirkliche Gleichbehandlung sein, damit man mit den Ländern Vereinbarungen treffen könne.

Der wesentliche Kritikpunkt aller Oppositionsparteien und des Bundesrates sei aber die Nachqualifizierung. Es sei allgemein bekannt, dass jemand, der einmal eine Tätigkeit unterhalb seines Bildungsstands aufgenommen habe, in der Regel nicht wieder aufsteige. Des Weiteren seien die 2,9 Millionen Betroffenen entweder in prekären Arbeitsverhältnissen zu finden oder bezögen Hartz IV. Gebühren seien deswegen von den Nachzuqualifizierenden nicht tragbar, wenn man die Kostendeckung der Industrie- und Handelskammer zugrunde lege, die sich zwischen fünf- und achttausend Euro bewege. Um dem Fachkräftemangel entgegen zu wirken, müsse die Nachqualifizierung ohne Gebühren erfolgen, und zu diesem Zweck sei ein Bundesprogramm zu installieren. Ein weiterer Punkt sei die Beratung. Diese müsse dezentral erfolgen.

Es könne erstens auf die vorhandenen Institutionen zurückgegriffen werden, wie die Handelskammern, die Handwerkskammern, die Beratungsstellen, die Jobcenter und die Bundesagentur für Arbeit.

Zweitens sei eine dezentrale Beratung erforderlich, um eine rechtliche, über die Ausbildungsrahmenpläne hinausgehende und der Vielzahl der Berufe gerecht werdende Angleichung zwischen internationaler und nationaler Qualifikation vorzunehmen. Eine Zusammenführung müsse aber dann in einer einheitlichen Datenbank erfolgen, ebenso wie die Begutachtung.

Drittens müsse hochqualifiziertes Personal vorhanden sein, das sich in den umfänglichen rechtlichen Grundlagen auskenne. Des Weiteren sei ein Widerspruchsverfahren und eine dafür zuständige Stelle vorzusehen.

Zusammenfassend lasse sich festhalten, dass zwar Ansätze vorhanden seien, aber die entscheidenden, hier ausgeführten Punkte, bisher nicht beachtet worden seien. Dies müsse dringend nachgeholt werden, wenn man Fachkräfte tatsächlich integrieren wolle.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wird auf die Notwendigkeit eines Konsenses, die Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen betreffend, hingewiesen. Der vorgelegte Gesetzentwurf verbessere den status quo, reiche aber nicht in allen Punkten aus. Wenn der Zeitplan bei diesem Gesetzentwurf nicht eingehalten werden könne, läge es aber an der verzögerten Bearbeitung durch die Bundesregierung und nicht an der Mitbestimmung der Gremien.

Es sei zu begrüßen, dass der Allgemeine Teil keine Beschränkungen bei der Staatsangehörigkeit enthalte. Es sei sinnvoll, die Anerkennung auf der Grundlage von real existierenden Defiziten durchzuführen. Es sei aber umso bedauerlicher, dass sich dies nicht in den Fachgesetzen fortsetze. Der im Allgemeinen Teil formulierte Anspruch müsse auch im Fachrecht durchgesetzt werden.

Die Betroffenen bräuchten einen Anspruch auf eine umfassende Beratung und Begleitung, die dezentral organisiert werden müsse. Diese Beratung als freiwillige Aufgabe der Länder zu gestalten, sei dagegen nicht sinnvoll, da dann die Gefahr bestehe, dass dort gespart werde. Der Anspruch müsse daher gesetzlich geregelt sein. Zu begrüßen sei die Einführung von Fristen, innerhalb derer die Anerkennung zu erfolgen habe. Der Gesetzentwurf weiche diese durch die verwendeten Formulierungen aber wieder auf. Eine zentrale Anerkennungsstelle sei für die länderübergreifende Festsetzung von Standards bei der Bewertung von im Ausland erworbenen Abschlüssen notwendig.

Der Gesetzentwurf verhindere zu Recht das mehrfache Stellen von Anträgen in verschiedenen Bundesländern. Die gewählte Formulierung in Artikel 1 § 5 des Gesetzes sei aber daraufhin zu überprüfen, ob damit nicht generell die wiederholte Stellung von Anerkennungsanträgen verhindert werde, auch wenn diese nach einem gewissen Zeitablauf sinnvoll sein könne.

Zum Antrag der Fraktion der SPD sei anzumerken, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN keinen Anspruch auf Anpassungsqualifizierung im Bereich der nicht reglementierten Berufe fordere, weil diese Rahmenbedingungen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr zu schaffen seien. Die Diskussion habe aber gezeigt, dass das ganze Bildungssystem im Bereich der Anpassungs- und Weiterbildungsqualifizierung ausgebaut werden müsse, auch im Hinblick auf das Problem der Inländerdiskriminierung. Hier dürften insbesondere keine Regelungen zum Nachteil der Betroffenen getroffen werden. Das Gesetz sei an dieser Stelle kontinuierlich zu entwickeln und diese Ansprüche später zu schaffen.

Von Seiten der **Bundesregierung** wird darauf hingewiesen, dass die Initiative zum Anerkennungsgesetz auch auf einen Beschluss der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidenten zurückgehe. Zudem habe eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe das gesamte Verfahren begleitet.

Im Vordergrund der Problematik müsse insbesondere die Fragestellung stehen, inwiefern man einen optimalen Lösungsweg finden könne, um das bestehende Verfahren optimieren zu können. Ferner solle man auch die Gefahr berücksichtigen, dass das Verfahren nicht unnötig verkompliziert und damit den Kompetenzen der Bildungspolitiker entzogen werde.

Positiv festgestellt werden könne, dass man flächendeckend bereits mehr als 40 Beratungsstellen in einem dezentralen Beratungsaufbau, der mit 70 Mio. Euro dotiert sei, geschaffen habe. Damit existiere schon jetzt eine breite Beratungsinfrastruktur, die nun noch qualifiziert werde. Der von einzelnen Fraktionen festgestellte Nachholbedarf bestehe daher nicht. Darüber hinaus seien die Qualifizierungsmaßnahmen, wie die Gebühren und Anpassungsqualifizierungen, nach den Möglichkeiten des BMAS arbeitsmarktnah konstruiert.

Im Rahmen der Thematik der Kompetenzfeststellung müsse man Vorsicht walten lassen. Man solle sich vor einer Kompetenzfeststellung hüten, bei der erneut die Kompetenzen des jeweiligen Antragstellers geprüft würden. Denn mit dem Anerkennungsgesetz verfolge man das Ziel, nicht den einzelnen noch einmal einer Prüfung zuzuführen, sondern die bestehende Qualifikation anzuerkennen.

Auch sei die Forderung eines isolierten Rechtsanspruchs für die Antragsteller im Bereich der Anpassungsqualifizierung und Weiterbildung vor allem rechtssystematisch unvertretbar.

Des Weiteren unterstützen vor allem das Programm „AQUA“, welches mit 18 Mio. Euro finanziert werde und Qualifizierungsmaßnahmen für arbeitslose Akademiker mit Auslandsqualifizierungen anbiete, und die Initiative „Aufstieg durch Bildung“ den Erfolg des Anerkennungsgesetzes. Überdies könne das Nebeneinander von dezentralen Beratungsstellen und zentralen Anlaufstellen einen reibungslosen Ablauf des Anerkennungsverfahrens gewährleisten. Für die Bundesregierung sei es insbesondere von primärer Bedeutung, die Antragsteller in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Hinsichtlich der Thematik des Wissensmanagements habe die Bundesregierung mehr als 3 Mio. Euro für die zentrale Datenbank, in der man alle Anerkennungsverfahren aufnehme, veranschlagt. Darüber hinaus würden mit einem jährlichen finanziellen Aufwand von etwa 50 000 Euro statistische Erhebungen durchgeführt, um gegebenenfalls bei den Kammern, die sehr restriktiv mit ihren Ermessensspielräumen umgingen, nachsteuern zu können.

Neben den dezentralen Beratungsstellen gebe es eine zentrale Anlaufstelle bei der ZAB, in der jeder Antragsteller dahingehend beraten werde, an welcher regionalen Stelle er sein Anerkennungsverfahren durchführen könne.

Im Bezug auf die Thematik der Verfahrensfristen sei man einer Dilemma-Situation ausgesetzt gewesen. Die ZAB habe eine dreimonatige Frist als zu kurz bewertet, die Anerkennungsstellen hingegen hätten sich im Stande gesehen, die Prüfung – bei reibungslosen Verfahrensverlauf – innerhalb dieser Frist durchzuführen. Aus diesem Grund habe man sich für die dreimonatige Frist mit restriktiv anwendbaren und objektivierbaren Ausnahmetatbeständen entschieden.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung des Gesetzentwurfs wird auf die Ausführungen auf Drucksache 17/6260 verwiesen.

Soweit der Ausschuss Änderungen empfiehlt, sind die Begründungen dazu im Folgenden aufgeführt.

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf, den vorzulegenden tabellarischen Lebenslauf in deutscher Sprache zu verlangen. Dies ist für eine zügige Bearbeitung angebracht.

Zu den Dreifachbuchstaben bbb, ccc, ddd

Die Änderung übernimmt einen Vorschlag des Bundesrates, mit dem sichergestellt werden soll, dass Antragsteller nicht gleichzeitig Anträge bei mehreren zuständigen Stellen einreichen. Dies vermeidet Mehrfachanträge und zusätzlichen Aufwand der zuständigen Stellen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderungen greifen einen Vorschlag des Bundesrates auf, für alle vorzulegenden und nachzureichenden Unterlagen eine deutsche Übersetzung zumindest verlangen zu können. Damit wird eine zügige und fundierte Bearbeitung gewährleistet. Es ist zwar davon auszugehen, dass in der Mehrzahl der Fälle eine Übersetzung des Identitätsnachweises nicht notwendig sein wird. In Ausnahmefällen kann jedoch eine Übersetzung erforderlich sein, z. B. dann, wenn als Identitätsnachweis nicht ein Pass oder Personalausweis vorgelegt wird, sondern ein anderes Hilfsdokument, dessen Authentizität und Inhalt sich in fremder Sprache nicht von selbst erschließt. Auch kann beispielsweise der Identitätsnachweis die Daten nicht in lateinischen Schriftzeichen enthalten, so dass eine Übersetzung notwendig werden kann. Ebenso sollen die zuständigen Stellen auch von nachgereichten Unterlagen Übersetzungen verlangen können.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf, den Nachweis über die Erwerbstätigkeitsabsicht mittels geeigneter Unterlagen durch Beispiele näher zu definieren.

Die Antragsteller müssen grundsätzlich darlegen, dass sie im Inland eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben wollen. Hiervon ist auszugehen, bei Antragstellern mit Wohnsitz innerhalb der EU/EWR oder der Schweiz sowie bei Staatsangehörigen aus Mitgliedstaaten der EU, eines EWR-Vertragsstaates und der Schweiz und wenn keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen. Bei Personen aus diesen Ländern, für die die RL 2005/36/EG gilt, ist davon auszugehen, dass ein entsprechendes Interesse besteht. Bei allen anderen Personen ist eine entsprechende Absicht z.B. durch den Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit darzulegen; bei geplanter unselbständiger Erwerbstätigkeit kann dies beispielsweise auch durch den Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern im Inland erfolgen; im Falle einer geplanten selbständigen Erwerbstätigkeit beispielsweise durch die Vorlage eines Geschäftskonzeptes oder dem Nachweis einer Kontaktaufnahme mit dem Gewerbeamt, dem Finanzamt oder der Berufsgenossenschaft.

Von dem Nachweis der Erwerbstätigkeitsabsicht sind aufgrund der EU-Grundfreiheiten (Niederlassungsfreiheit und Arbeitnehmerfreizügigkeit) sowohl Personen mit einem Wohnsitz innerhalb eines EU-Staates, eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweiz sowie Staatsangehörigen aus diesen Ländern zu befreien.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf, den vorzulegenden tabellarischen Lebenslauf in deutscher Sprache zu verlangen. Dies ist für eine zügige Bearbeitung angebracht.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Die Änderung übernimmt einen Vorschlag des Bundesrates, mit dem sichergestellt werden soll, dass Antragsteller nicht gleichzeitig Anträge bei mehreren zuständigen Stellen einreichen. Dies vermeidet Mehrfachanträge und zusätzlichen Aufwand der zuständigen Stellen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderungen greifen einen Vorschlag des Bundesrates auf, für alle vorzulegenden und nachzureichenden Unterlagen eine deutsche Übersetzung zumindest verlangen zu können. Damit wird eine zügige und fundierte Bearbeitung gewährleistet. Es ist zwar davon auszugehen, dass in der Mehrzahl der Fälle eine Übersetzung des Identitätsnachweises nicht notwendig sein wird. In Ausnahmefällen kann jedoch eine Übersetzung erforderlich sein, z. B. dann, wenn als Identitätsnachweis nicht ein Pass oder Personalausweis vorgelegt wird, sondern ein anderes Hilfsdokument, dessen Authentizität und Inhalt sich in fremder Sprache nicht von selbst erschließt. Auch kann beispielsweise der Identitätsnachweis die Daten nicht in lateinischen Schriftzeichen enthalten, so dass eine Übersetzung notwendig werden kann. Ebenso sollen die zuständigen Stellen auch von nachgereichten Unterlagen Übersetzungen verlangen können.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf, den Nachweis über die Erwerbstätigkeitsabsicht mittels geeigneter Unterlagen durch Beispiele näher zu definieren.

Die Antragsteller müssen grundsätzlich darlegen, dass sie im Inland eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben wollen. Hiervon ist auszugehen, bei Antragstellern mit Wohnsitz innerhalb der EU/EWR oder der Schweiz sowie bei Staatsangehörigen aus Mitgliedstaaten der EU, eines EWR-Vertragsstaates und der Schweiz und wenn keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen. Bei Personen aus diesen Ländern, für die die Richtlinie 2005/36/EG gilt, ist davon auszugehen, dass ein entsprechendes Interesse besteht. Bei allen anderen Personen ist eine entsprechende Absicht z. B. durch den Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit darzulegen; bei geplanter unselbständiger Erwerbstätigkeit kann dies beispielsweise auch durch den Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern im Inland erfolgen; im Falle einer geplanten selbständigen Erwerbstätigkeit beispielsweise durch die Vorlage eines Geschäftskonzeptes oder dem Nachweis einer Kontaktaufnahme mit dem Gewerbeamt, dem Finanzamt oder der Berufsgenossenschaft.

Von dem Nachweis der Erwerbstätigkeitsabsicht sind aufgrund der EU-Grundfreiheiten (Niederlassungsfreiheit und Arbeitnehmerfreizügigkeit) sowohl Personen mit einem Wohnsitz innerhalb eines EU-Staates, eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweiz sowie Staatsangehörigen aus diesen Ländern zu befreien.

Zu Buchstabe c

Durch die Regelung wird abweichendes Länderrecht ausgeschlossen; gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 GG werden die in den §§ 5 bis 7, 10 und 12, 13 Absatz 1 bis 4, §§ 14 und 15 dieses Gesetzes enthaltene Regelungen des Verwaltungsverfahrens abweichungsfest ausgestaltet. Für die bundeseinheitliche Ausgestaltung der Verfahrensregelungen besteht ein besonderes Bedürfnis, weil bundeseinheitliche Qualitätsanforderungen an die Berufsbildung zu gewährleisten sind. Unternehmen und Betriebe müssen überall im Bundesgebiet die qualitativ gleichen Berufsbildungen vorfinden. Dies setzt voraus, dass die Qualität der durch das BQFG bewerteten Berufsqualifikationen in allen Bundesländern ein einheitliches Niveau aufweist. Ein einheitliches Niveau ist nur zu erreichen, wenn die Regelungen über die vorzulegenden Unterlagen, die Verfahren und Fristen, den Inhalt des Bescheids, die Mitwirkungspflichten sowie die Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Unterlagen einheitlich ausgestaltet werden. Unterschiedliche Verfahrensregelungen bergen die Gefahr der Entwertung der Berufsabschlüsse und von Ungleichbehandlungen. Mit einem bundeseinheitlichen Verfahren wird das hohe Niveau der deutschen Berufsbildung als Maßstab für eine einheitliche Bewertung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Qualifikationen gewährleistet.

Zu Nummer 2 (Artikel 15)

Mit der Änderung unter Buchstabe a wird das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 24. Mai 2011 in der Rechtssache C-54/08 umgesetzt. In dieser Entscheidung hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Voraussetzung der deutschen Staatsangehörigkeit für den Zugang zum Notarberuf in Deutschland gegen Artikel 49 AEUV verstößt. Mit der vorgeschlagenen Änderung von § 5 BNotO soll das Staatsangehörigkeitserfordernis vollständig aufgehoben werden. Dann kann künftig, wenn die übrigen Bestellungsvoraussetzungen vorliegen, jede Person mit Befähigung zum Richteramt (§ 5 des Deutschen Richtergesetzes) unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit zur Notarin oder zum Notar bestellt werden. Ein solcher vollständiger Verzicht auf das Staatsangehörigkeitserfordernis entspricht zum einen den Zulassungsregelungen für die Rechtsanwaltschaft und für die sonstigen rechtsberatenden Berufe, bei denen allen ausländischen Staatsangehörigen der Zugang zum Beruf offensteht. Zum anderen stimmt ein vollständiger Verzicht auf das Staatsangehörigkeitserfordernis auch mit den Änderungsvorschlägen in dem vorliegenden Gesetzentwurf überein, nach denen die geltenden, auf dem Recht der Europäischen Union basierenden Anerkennungsregelungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und andere rechtsberatende Berufe von dem derzeit noch bestehenden Staatsangehörigkeitsvorbehalt für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger entkoppelt, also für alle entsprechend qualifizierten Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit geöffnet werden sollen (vgl. Artikel 9 Nummer 2, 4 des Regierungsentwurfs – Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland, Bundestagsdrucksache 17/6260). Diesem Grundsatz folgend soll es daher auch für die Bestellung zur Notarin oder zum Notar künftig nur noch auf die Qualifikation – Befähigung zum Richteramt – ankommen und nicht mehr auf die Staatsangehörigkeit.

Buchstabe b (§ 5 Satz 2 – neu) übernimmt unverändert Artikel 15 Nummer 1 des Regierungsentwurfs.

Zu Nummer 3 (Artikel 19)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 37a Absatz 3 Satz 5 StBerG.

Nach der Neuregelung des § 37a Absatz 3 Satz 5 StBerG ist vorgeschrieben, dass Bewerber aus anderen Staaten als Deutschland, in denen der Beruf des Steuerberaters nicht reglementiert ist, diesen Beruf zusätzlich in den vorhergehenden zehn Jahren mindestens drei Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden (Teilzeitregelung) in einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz ausgeübt haben müssen. Da sich § 37a Absatz 3 Satz 7 StBerG auf den geänderten § 37a Absatz 3 Satz 5 StBerG bezieht, ist die Anpassung der Regelung an den geänderten Wortlaut des § 37a Absatz 3 Satz 5 StBerG erforderlich.

Zu Nummer 4 (Artikel 20)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 37a Absatz 3 Satz 5 StBerG. Die Regelungen des § 5 Absatz 2 Nummer 3 und 4 DVStB werden an diese Teilzeitregelung angepasst.

Zu Nummer 5 (Artikel 22)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um ein Folgeänderung zur Änderung des § 16 BTÄO (Wegfall des § 16 Absatz 2; s. u. zu Nummer 5 zu Buchstabe c).

Zu Buchstabe b

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf, wonach § 5 Absatz 1 BTÄO zum besseren Verständnis umformuliert sowie eine Verordnungsermächtigung zur bundeseinheitlichen Regelung der Durchführung der Eignungsprüfung, der Kenntnisprüfung und zur Erteilung und Verlängerung der Berufserlaubnis eingefügt werden soll. Dieser Vorschlag wird aus Gründen der Rechtsförmlichkeit und besseren Lesbarkeit klarer strukturiert. Die Aufnahme des Satzes 3 des geltenden § 5 Absatz 1 BTÄO in den Änderungsbefehl ist erforderlich, weil dessen Regelungsinhalt in Satz 2 des § 5 Absatz 1 BTÄO in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Form enthalten ist. Die Änderungen der Verweisungen auf § 4 der BTÄO bringen das Gewollte zum Ausdruck.

Zu Buchstabe c

Die Änderung greift die Intention eines Vorschlages des Bundesrates auf, wonach klar gestellt werden soll, dass sich die Regelung des § 16 Absatz 2 BTÄO (Vorrang der BTÄO vor dem in Artikel 1 geregelten BQFG-E) nicht lediglich auf Antragsteller nach § 16 Absatz 1 bezieht, sondern generell gilt. Der vom Bundesrat gewollten Klarstellung wird dadurch Rechnung getragen, dass die Regelung in Absatz 2 des § 16 in eine eigene Vorschrift § 16a überführt und nach § 16 in die BTÄO eingefügt wird. Durch den Wegfall des Absatzes 2 beinhaltet § 16 nur noch den Regelungsinhalt des ursprünglichen Absatzes 1.

Zu Nummer 6 (Artikel 24)

Es handelt sich um ein Folgeänderung zur Änderung des § 16 BTÄO (Wegfall des § 16 Absatz 2; s. o. zu Nummer 5 zu Buchstabe c).

Zu Nummer 7 (Artikel 29)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Regelung beugt entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates missbräuchlichen Antragstellungen vor. Sie entspricht der Regelung des Artikels 1 § 12 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 6 Satz 1 BQFG.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung regelt die Überprüfung der Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz nach drei Jahren. Auf dieser Grundlage können die praktischen Erfahrungen insbesondere zu den neuen Regelungen dargestellt und gegebenenfalls

in der Praxis auftretende Umsetzungsprobleme aufgegriffen und entsprechende Korrekturen vorgenommen werden.

Zu Buchstabe b

Die Regelung nimmt den Vorschlag des Bundesrates auf. Sie dient einer transparenten und bundeseinheitlichen Verfahrensweise bei der Durchführung von Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie der Erteilung und Verlängerung von Berufserlaubnissen. Sie ermöglicht dem Verordnungsgeber einheitliche Vorgaben zu den unterschiedlichen Anpassungsmaßnahmen insbesondere zu ihrem Umfang und ihren Inhalten. Insbesondere die Kenntnisprüfung soll sicherstellen, dass die Antragsteller zur umfassenden Ausübung des Berufs in der Lage sind. Sie umfasst keine vollständige Abschlussprüfung der Ausbildung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Regelung wird dem Vorschlag des Bundesrates entsprochen und der europarechtlich zulässige Spielraum bei der Erteilung einer Berufserlaubnis an Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus der Europäischen Union ausgeschöpft.

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung vom 15. April 2011, mit der eine gleichlautende Regelung in der Bundes-Tierärzteordnung vorgeschlagen wurde, hat die Bundesregierung die Formulierung mit der Europäischen Kommission abgestimmt.

Zu Doppelbuchstabe bb

– Zu Doppelbuchstabe aa

  Aus Gründen des Patientenschutzes wird dem Vorschlag des Bundesrates entsprochen und die Ausübung der Heilkunde aufgrund einer Berufserlaubnis zeitlich auf zwei Jahre begrenzt. Ein Zeitraum von zwei Jahren muss grundsätzlich für die Herstellung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbation genügen.

– Zu Doppelbuchstabe bb

  Die Regelung stellt sicher, dass eine Weiterbildung zum Facharzt nur noch nach einer gleichwertigen ärztlichen Grundausbildung möglich ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung nimmt einen Vorschlag des Bundesrates auf. Eine Verlängerung der Berufserlaubnis im besonderen Einzelfall ist nur denkbar, wenn Patientenschutzinteressen einer Ausübung der Heilkunde nicht entgegenstehen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein bei TCM-Ärzten oder Ärzten mit abgeschlossener Facharztausbildung, deren Grundausbildung nicht gleichwertig ist.

Ein besonderer Einzelfall kann in Abwägung der betroffenen Rechtsgüter ausnahmsweise zum Beispiel auch vorliegen, wenn die Gleichwertigkeitsprüfung in den zwei Jahren nach Absatz 2 Satz 2 nicht abgeschlossen werden konnte.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung nimmt einen Vorschlag des Bundesrates auf und dient der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine grammatikalische Änderung.

Zu Nummer 8 (Artikel 30)

Redaktionelle Änderungen. Redundante Regelungen zur Bundesärzteordnung (§ 3 Absatz 6) werden entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates in der Approbationsordnung für Ärzte gestrichen.

Zu Nummer 9 (Artikel 31)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung beugt entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates missbräuchlichen Antragstellungen vor. Sie entspricht der Regelung des Artikels 1 § 12 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 6 Satz 1 BQFG.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung regelt die Überprüfung der Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz nach drei Jahren. Auf dieser Grundlage können die praktischen Erfahrungen insbesondere zu den neuen Regelungen dargestellt und gegebenenfalls in der Praxis auftretende Umsetzungsprobleme aufgegriffen und entsprechende Korrekturen vorgenommen werden.

Zu Buchstabe b

Die Regelung nimmt den Vorschlag des Bundesrates auf. Sie dient einer transparenten und bundeseinheitlichen Verfahrensweise bei der Durchführung von Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie der Erteilung und Verlängerung von Berufserlaubnissen. Sie ermöglicht dem Verordnungsgeber einheitliche Vorgaben zu den unterschiedlichen Anpassungsmaßnahmen insbesondere zu ihrem Umfang und ihren Inhalten. Insbesondere die Kenntnisprüfung soll sicherstellen, dass die Antragsteller zur umfassenden Ausübung des Berufs in der Lage sind. Sie umfasst keine vollständige Abschlussprüfung der Ausbildung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Regelung wird dem Vorschlag des Bundesrates entsprochen, die Regelung an die entsprechenden Regelungen in den Berufsgesetzen der anderen akademischen Heilberufe anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Regelung wird entsprechend der Reglung in der BÄO der europarechtlich zulässige Spielraum bei der Ertei-

lung einer Berufserlaubnis an Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus der Europäischen Union ausgeschöpft.

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung vom 15. April 2011, mit der eine gleichlautende Regelung in der Bundes-Tierärzteordnung vorgeschlagen wurde, hat die Bundesregierung die Formulierung mit der Europäischen Kommission abgestimmt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Redaktionelle Anpassung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Redaktionelle Anpassung.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Anpassung der Frist von vier auf zwei Jahre dient ebenfalls der Anpassung an die Regelungen in den anderen Heilberufsgesetzen. Hier wurde aus Gründen des Patientenschutzes dem Vorschlag des Bundesrates entsprochen und die Berufserlaubnis zeitlich auf zwei Jahre begrenzt.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Die Änderung orientiert sich an den Regelungen der BÄO. Eine Verlängerung der Berufserlaubnis im besonderen Einzelfall ist nur denkbar, wenn Patientenschutzinteressen einer Ausübung des Apothekerberufs nicht entgegenstehen. Ein besonderer Einzelfall kann in Abwägung der betroffenen Rechtsgüter ausnahmsweise zum Beispiel auch vorliegen, wenn die Gleichwertigkeitsprüfung in den zwei Jahren nach Absatz 2 Satz 2 nicht abgeschlossen werden konnte.

Zu Buchstabe d

– Zu Buchstabe a

  Redaktionelle Änderung.

– Zu Buchstabe b

  Die Regelung nimmt einen Vorschlag des Bundesrates auf und dient der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs.

Zu Nummer 10 (Artikel 32)

Redaktionelle Änderungen. Redundante Regelungen zur Bundes-Apothekerordnung (§ 4 Absatz 6) werden entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates in der Approbationsordnung für Apotheker gestrichen.

Zu Nummer 11 (Artikel 33)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung beugt entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates missbräuchlichen Antragstellungen vor. Sie entspricht der Regelung des Artikels 1 § 12 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 6 Satz 1 BQFG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung regelt die Überprüfung der Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz nach drei Jahren. Auf dieser Grundlage können die praktischen Erfahrungen insbesondere zu den neuen Regelungen dargestellt und gegebenenfalls in der Praxis auftretende Umsetzungsprobleme aufgegriffen und entsprechende Korrekturen vorgenommen werden.

Zu Buchstabe b

Die Regelung nimmt den Vorschlag des Bundesrates auf. Sie dient einer transparenten und bundeseinheitlichen Verfahrensweise bei der Durchführung von Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie der Erteilung und Verlängerung von Berufserlaubnissen. Sie ermöglicht dem Verordnungsgeber einheitliche Vorgaben zu den unterschiedlichen Anpassungsmaßnahmen insbesondere zu ihrem Umfang und ihren Inhalten. Insbesondere die Kenntnisprüfung soll sicherstellen, dass die Antragsteller zur umfassenden Ausübung des Berufs in der Lage sind. Sie umfasst keine vollständige Abschlussprüfung der Ausbildung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Regelung wird dem Vorschlag des Bundesrates entsprochen und der europarechtlich zulässige Spielraum bei der Erteilung einer Berufserlaubnis an Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus der Europäischen Union ausgeschöpft.

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung vom 15. April 2011, mit der eine gleichlautende Regelung in der Bundes-Tierärzteordnung vorgeschlagen wurde, hat die Bundesregierung die Formulierung mit der Europäischen Kommission abgestimmt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Doppelbuchstabe aa

Aus Gründen des Patientenschutzes wird dem Vorschlag des Bundesrates entsprochen und die Ausübung der Heilkunde aufgrund einer Berufserlaubnis zeitlich auf zwei Jahre begrenzt. Ein Zeitraum von zwei Jahren muss grundsätzlich für die Herstellung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Approbation genügen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung stellt sicher, dass eine zahnärztliche Weiterbildung nur noch nach einer gleichwertigen Grundausbildung möglich ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung orientiert sich an den Regelungen der BÄO. Eine Verlängerung der Berufserlaubnis im besonderen Einzelfall ist nur denkbar, wenn Patientenschutzinteressen einer Ausübung der Zahnheilkunde nicht entgegenstehen. Ein besonderer Einzelfall kann in Abwägung der betroffenen Rechtsgüter ausnahmsweise zum Beispiel auch vorliegen, wenn die Gleichwertigkeitsprüfung in den zwei Jahren nach Absatz 2 Satz 2 nicht abgeschlossen werden konnte.

Zu Buchstabe d

Die Regelung nimmt einen Vorschlag des Bundesrates auf und dient der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs.

Zu Nummer 12 (Artikel 34)

Die Regelung soll das Verfahren vereinheitlichen. § 59 ZÄPro wird deshalb an die entsprechenden Regelungen in der Approbationsordnung für Ärzte und in der Approbationsordnung für Apotheker angepasst.

Zu Nummer 13 (Artikel 34a, 34b und 34c)

Die Änderungen nehmen im Wesentlichen den Vorschlag des Bundesrates zur Änderung des Psychotherapeutengesetzes auf. Insgesamt wird das Psychotherapeutengesetz mit den nachfolgenden Änderungen den übrigen Regelungen der Heilberufsgesetze, insbesondere der BÄO, angepasst.

– Zu Nummer 1

  Zu Buchstabe a

  Mit der Änderung entfällt das Staatsangehörigkeitserfordernis als Voraussetzung der Erteilung einer Approbation auch im Bereich der psychotherapeutischen Berufe.

  Zu Buchstabe b

  Entsprechend der Regelung der BÄO wird definiert, wann sich Fächer wesentlich unterscheiden. Im Übrigen wird die Anerkennung nach dem allgemeinen System auch auf Drittstaatsdiplome erstreckt, die in der EU bereits anerkannt wurden.

  Zu Buchstabe c

  Der neu gefasste Absatz regelt die erstmalige Anerkennung von Drittstaatsdiplomen entsprechend der BÄO.

  Zu Buchstabe d

  Die Änderungen entsprechen den Änderungen der anderen Heilberufsgesetze und werden auf die Psychotherapeuten übertragen.

– Zu Nummer 2

  Folgeänderung.

– Zu Nummer 3

  Die Regelungen zur Berufserlaubnis werden unter Berücksichtigung des entfallenen Staatsangehörigkeitserfordernisses denen der BÄO angeglichen.

– Zu Nummer 4

  Zu Buchstabe a

  Folgeänderungen.

  Zu Buchstabe b

  Die Verordnungsermächtigung wird entsprechend der übrigen Heilberufsgesetze auf die Anerkennungsverfahren erweitert.

– Zu Nummer 5

  Folgeänderung.

– Zu Nummer 6

  Folgeänderung.

Zu Artikel 34b

Das Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit wird gestrichen, deshalb entfällt als Folgeänderung die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsnachweises. Ausreichend ist ein Identitätsnachweis.

Die Fristenregelung wird den übrigen Berufsgesetzen des allgemeinen Systems angepasst.

Zu Nummer 14 (Artikel 35)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung stellt klar, dass am Ende des Anpassungslehrgangs sein Erfolg in einer Prüfung kontrolliert wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift ist an die neue Regelungssystematik, zukünftig nur noch auf die Herkunft der Berufsqualifikation und nicht mehr auf die Staatsangehörigkeit der Antragsteller abzustellen, angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeregelung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Der neue Absatz 8 greift einen Vorschlag des Bundesrates auf, den Bundesländern die Möglichkeit zu eröffnen, die Aufgaben nach § 2 Absatz 3 bis 6 zu bündeln. Dieses Anliegen ist im Interesse der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs sinnvoll.

Der neue Absatz 9 regelt die Überprüfung der Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz nach drei Jahren. Auf dieser Grundlage können die praktischen Erfahrungen insbesondere zu den neuen Regelungen dargestellt und gegebenenfalls in der Praxis auftretende Umsetzungsprobleme aufgegriffen und entsprechende Korrekturen vorgenommen werden.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient einer transparenten und bundeseinheitlichen Verfahrensweise bei Eignungs- und Kenntnisprüfungen. Sie ermöglicht dem Verordnungsgeber einheitliche Vorgaben zu den unterschiedlichen Anpassungsmaßnahmen insbesondere zu ihrem Umfang und ihren Inhalten. Insbesondere die Kenntnisprüfung soll sicherstellen, dass die Antragsteller zur umfassenden Ausübung des Berufs in der Lage sind. Sie umfasst keine vollständige Abschlussprüfung der Ausbildung.

Zu Nummer 15 (Artikel 36)

Mit der Änderung wird dem Vorschlag des Bundesrates entsprochen, eine Übergangsvorschrift einzuführen, um den zuständigen Behörden die erforderliche Zeit zu geben, die zu erwartenden gehäuften Antragstellungen in der Anfangsphase bewältigen zu können.

Zu Nummer 16 (Artikel 37)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ist an die neue Regelungssystematik, zukünftig nur noch auf die Herkunft der Berufsqualifikation und nicht mehr auf die Staatsangehörigkeit der Antragsteller abzustellen, angepasst.

Zu Buchstabe c

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf, den Bundesländern die Möglichkeit zu eröffnen, die Aufgaben nach § 2 Absatz 3 bis 5 zu bündeln. Dieses Anliegen ist im Interesse der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs sinnvoll.

Zu Nummer 17 (Artikel 39)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung stellt klar, dass am Ende des Anpassungslehrgangs sein Erfolg in einer Prüfung kontrolliert wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift ist an die neue Regelungssystematik, zukünftig nur noch auf die Herkunft der Berufsqualifikation und nicht mehr auf die Staatsangehörigkeit der Antragsteller abzustellen, angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Der neue Absatz 7 greift einen Vorschlag des Bundesrates auf, den Bundesländern die Möglichkeit zu eröffnen, die Aufgaben nach § 2 Absatz 2 bis 5 zu bündeln. Dieses Anliegen ist im Interesse der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs sinnvoll.

Der neue Absatz 8 regelt die Überprüfung der Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz nach drei Jahren. Auf dieser Grundlage können die praktischen Erfahrungen insbesondere zu den neuen Regelungen dargestellt und gegebenenfalls in der Praxis auftretende Umsetzungsprobleme aufgegriffen und entsprechende Korrekturen vorgenommen werden.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient einer transparenten und bundeseinheitlichen Verfahrensweise bei Eignungs- und Kenntnisprüfungen. Sie ermöglicht dem Verordnungsgeber einheitliche Vorgaben zu den unterschiedlichen Anpassungsmaßnahmen insbesondere zu ihrem Umfang und ihren Inhalten. Insbesondere die Kenntnisprüfung soll sicherstellen, dass die Antragsteller zur umfassenden Ausübung des Berufs in der Lage sind. Sie umfasst keine vollständige Abschlussprüfung der Ausbildung.

Zu Nummer 18 (Artikel 40)

Mit der Änderung wird dem Vorschlag des Bundesrates entsprochen, eine Übergangsvorschrift einzuführen, um den zuständigen Behörden die erforderliche Zeit zu geben, die zu erwartenden gehäuften Antragstellungen in der Anfangsphase bewältigen zu können.

Zu Nummer 19 (Artikel 41)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung stellt klar, dass am Ende des Anpassungslehrgangs sein Erfolg in einer Prüfung kontrolliert wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift ist an die neue Regelungssystematik, zukünftig nur noch auf die Herkunft der Berufsqualifikation und nicht mehr auf die Staatsangehörigkeit der Antragsteller abzustellen, angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Der neue Absatz 6 greift einen Vorschlag des Bundesrates auf, den Bundesländern die Möglichkeit zu eröffnen, die Aufgaben nach § 2 Absatz 2 bis 4 zu bündeln. Dieses Anliegen ist im Interesse der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs sinnvoll.

Der neue Absatz 7 regelt die Überprüfung der Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz nach drei Jahren. Auf dieser Grundlage können die praktischen Erfahrungen insbesondere zu den neuen Regelungen dargestellt und gegebenenfalls in der Praxis auftretende Umsetzungsprobleme aufgegriffen und entsprechende Korrekturen vorgenommen werden.

Zu Buchstabe b

Die Regelung ermöglicht dem Verordnungsgeber einheitliche Vorgaben zu den unterschiedlichen Anpassungsmaßnahmen insbesondere zu ihrem Umfang und ihren Inhalten. Insbesondere die Kenntnisprüfung soll sicherstellen, dass die Antragsteller zur umfassenden Ausübung des Berufs in der Lage sind. Sie umfasst keine vollständige Abschlussprüfung der Ausbildung.

Zu Nummer 20 (Artikel 42)

Mit der Änderung wird dem Vorschlag des Bundesrates entsprochen, eine Übergangsvorschrift einzuführen, um den zuständigen Behörden die erforderliche Zeit zu geben, die zu erwartenden gehäuften Antragstellungen in der Anfangsphase bewältigen zu können.

Zu Nummer 21 (Artikel 43)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung stellt klar, dass am Ende des Anpassungslehrgangs sein Erfolg in einer Prüfung kontrolliert wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift ist an die neue Regelungssystematik, zukünftig nur noch auf die Herkunft der Berufsqualifikation und nicht mehr auf die Staatsangehörigkeit der Antragsteller abzustellen, angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Der neue Absatz 6 greift einen Vorschlag des Bundesrates auf, den Bundesländern die Möglichkeit zu eröffnen, die Aufgaben nach § 2 Absatz 2 bis 4a zu bündeln. Dieses Anliegen ist im Interesse der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs sinnvoll.

Der neue Absatz 7 regelt die Überprüfung der Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz nach drei Jahren. Auf dieser Grundlage können die praktischen Erfahrungen insbesondere zu den neuen Regelungen dargestellt und gegebenenfalls in der Praxis auftretende Umsetzungsprobleme aufgegriffen und entsprechende Korrekturen vorgenommen werden.

Zu Buchstabe b

Die Regelung ermöglicht dem Verordnungsgeber einheitliche Vorgaben zu den unterschiedlichen Anpassungsmaßnahmen insbesondere zu ihrem Umfang und ihren Inhalten. Insbesondere die Kenntnisprüfung soll sicherstellen, dass die Antragsteller zur umfassenden Ausübung des Berufs in der Lage sind. Sie umfasst keine vollständige Abschlussprüfung der Ausbildung.

Zu Nummer 22 (Artikel 44)

Mit der Änderung wird dem Vorschlag des Bundesrates entsprochen, eine Übergangsvorschrift einzuführen, um den zuständigen Behörden die erforderliche Zeit zu geben, die zu erwartenden gehäuften Antragstellungen in der Anfangsphase bewältigen zu können.

Zu Nummer 23 (Artikel 45)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung stellt klar, dass am Ende des Anpassungslehrgangs sein Erfolg in einer Prüfung kontrolliert wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift ist an die neue Regelungssystematik, zukünftig nur noch auf die Herkunft der Berufsqualifikation und nicht mehr auf die Staatsangehörigkeit der Antragsteller abzustellen, angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Der neue Absatz 7 greift einen Vorschlag des Bundesrates auf, den Bundesländern die Möglichkeit zu eröffnen, die Aufgaben nach § 2 Absatz 2 bis 5 zu bündeln. Dieses Anliegen ist im Interesse der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs sinnvoll.

Der neue Absatz 8 regelt die Überprüfung der Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz nach drei Jahren. Auf dieser Grundlage können die praktischen Erfahrungen insbesondere zu den neuen Regelungen dargestellt und gegebenenfalls in der Praxis auftretende Umsetzungsprobleme aufgegriffen und entsprechende Korrekturen vorgenommen werden.

Zu Buchstabe b

Die Regelung ermöglicht dem Verordnungsgeber einheitliche Vorgaben zu den unterschiedlichen Anpassungsmaßnahmen insbesondere zu ihrem Umfang und ihren Inhalten. Insbesondere die Kenntnisprüfung soll sicherstellen, dass die Antragsteller zur umfassenden Ausübung des Berufs in der Lage sind. Sie umfasst keine vollständige Abschlussprüfung der Ausbildung.

Zu Nummer 24 (Artikel 46)

Mit der Änderung wird dem Vorschlag des Bundesrates entsprochen, eine Übergangsvorschrift einzuführen, um den zuständigen Behörden die erforderliche Zeit zu geben, die zu erwartenden gehäuften Antragstellungen in der Anfangsphase bewältigen zu können.

Zu Nummer 25 (Artikel 47)

Mit der Änderung wird dem Vorschlag des Bundesrates entsprochen, eine Übergangsvorschrift einzuführen, um den zuständigen Behörden die erforderliche Zeit zu geben, die zu erwartenden gehäuften Antragstellungen in der Anfangsphase bewältigen zu können.

Zu Nummer 26 (Artikel 48)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung stellt klar, dass am Ende des Anpassungslehrgangs sein Erfolg in einer Prüfung kontrolliert wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift ist an die neue Regelungssystematik, zukünftig nur noch auf die Herkunft der Berufsqualifikation und nicht mehr auf die Staatsangehörigkeit der Antragsteller abzustellen, angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Der neue Absatz 6 greift einen Vorschlag des Bundesrates auf, den Bundesländern die Möglichkeit zu eröffnen, die Aufgaben nach § 2 Absatz 2 bis 4 zu bündeln. Dieses Anliegen ist im Interesse der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs sinnvoll.

Der neue Absatz 7 regelt die Überprüfung der Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz nach drei Jahren. Auf

dieser Grundlage können die praktischen Erfahrungen insbesondere zu den neuen Regelungen dargestellt und gegebenenfalls in der Praxis auftretende Umsetzungsprobleme aufgegriffen und entsprechende Korrekturen vorgenommen werden.

Zu Buchstabe b

Die Regelung ermöglicht dem Verordnungsgeber einheitliche Vorgaben zu den unterschiedlichen Anpassungsmaßnahmen insbesondere zu ihrem Umfang und ihren Inhalten. Insbesondere die Kenntnisprüfung soll sicherstellen, dass die Antragsteller zur umfassenden Ausübung des Berufs in der Lage sind. Sie umfasst keine vollständige Abschlussprüfung der Ausbildung.

Zu Nummer 27 (Artikel 49)

Mit der Änderung wird dem Vorschlag des Bundesrates entsprochen, eine Übergangsvorschrift einzuführen, um den zuständigen Behörden die erforderliche Zeit zu geben, die zu erwartenden gehäuften Antragstellungen in der Anfangsphase bewältigen zu können.

Zu Nummer 28 (Artikel 50)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung stellt klar, dass am Ende des Anpassungslehrgangs sein Erfolg in einer Prüfung kontrolliert wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift ist an die neue Regelungssystematik, zukünftig nur noch auf die Herkunft der Berufsqualifikation und nicht mehr auf die Staatsangehörigkeit der Antragsteller abzustellen, angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Der neue Absatz 6 greift einen Vorschlag des Bundesrates auf, den Bundesländern die Möglichkeit zu eröffnen, die Aufgaben nach § 2 Absatz 2 bis 4 zu bündeln. Dieses Anliegen ist im Interesse der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs sinnvoll.

Der neue Absatz 7 regelt die Überprüfung der Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz nach drei Jahren. Auf dieser Grundlage können die praktischen Erfahrungen insbesondere zu den neuen Regelungen dargestellt und gegebenenfalls in der Praxis auftretende Umsetzungsprobleme aufgegriffen und entsprechende Korrekturen vorgenommen werden.

Zu Buchstabe b

Die Regelung ermöglicht dem Verordnungsgeber einheitliche Vorgaben zu den unterschiedlichen Anpassungsmaßnahmen insbesondere zu ihrem Umfang und ihren Inhalten. Insbesondere die Kenntnisprüfung soll sicherstellen, dass die Antragsteller zur umfassenden Ausübung des Berufs in der Lage sind. Sie umfasst keine vollständige Abschlussprüfung der Ausbildung.

Zu Nummer 29 (Artikel 51)

Mit der Änderung wird dem Vorschlag des Bundesrates entsprochen, eine Übergangsvorschrift einzuführen, um den zuständigen Behörden die erforderliche Zeit zu geben, die zu erwartenden gehäuften Antragstellungen in der Anfangsphase bewältigen zu können.

Zu Nummer 30 (Artikel 52)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung stellt klar, dass am Ende des Anpassungslehrgangs sein Erfolg in einer Prüfung kontrolliert wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift ist an die neue Regelungssystematik, zukünftig nur noch auf die Herkunft der Berufsqualifikation und nicht mehr auf die Staatsangehörigkeit der Antragsteller abzustellen, angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Der neue Absatz 6 greift einen Vorschlag des Bundesrates auf, den Bundesländern die Möglichkeit zu eröffnen, die Aufgaben nach § 2 Absatz 2 bis 4 zu bündeln. Dieses Anliegen ist im Interesse der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs sinnvoll.

Der neue Absatz 7 regelt die Überprüfung der Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz nach drei Jahren. Auf dieser Grundlage können die praktischen Erfahrungen insbesondere zu den neuen Regelungen dargestellt und gegebenenfalls in der Praxis auftretende Umsetzungsprobleme aufgegriffen und entsprechende Korrekturen vorgenommen werden.

Zu Buchstabe b

Die Regelung ermöglicht dem Verordnungsgeber einheitliche Vorgaben zu den unterschiedlichen Anpassungsmaßnahmen insbesondere zu ihrem Umfang und ihren Inhalten. Insbesondere die Kenntnisprüfung soll sicherstellen, dass die Antragsteller zur umfassenden Ausübung des Berufs in der Lage sind. Sie umfasst keine vollständige Abschlussprüfung der Ausbildung.

Zu Nummer 31 (Artikel 53)

Mit der Änderung wird dem Vorschlag des Bundesrates entsprochen, eine Übergangsvorschrift einzuführen, um den zuständigen Behörden die erforderliche Zeit zu geben, die zu erwartenden gehäuften Antragstellungen in der Anfangsphase bewältigen zu können.

Zu Nummer 32 (Artikel 54)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung stellt klar, dass am Ende des Anpassungslehrgangs sein Erfolg in einer Prüfung kontrolliert wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift ist an die neue Regelungssystematik, zukünftig nur noch auf die Herkunft der Berufsqualifikation und nicht mehr auf die Staatsangehörigkeit der Antragsteller abzustellen, angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Der neue Absatz 6 greift einen Vorschlag des Bundesrates auf, den Bundesländern die Möglichkeit zu eröffnen, die Aufgaben nach § 2 Absatz 2 bis 4 zu bündeln. Dieses Anliegen ist im Interesse der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs sinnvoll.

Der neue Absatz 7 regelt die Überprüfung der Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz nach drei Jahren. Auf dieser Grundlage können die praktischen Erfahrungen insbesondere zu den neuen Regelungen dargestellt und gegebenenfalls in der Praxis auftretende Umsetzungsprobleme aufgegriffen und entsprechende Korrekturen vorgenommen werden.

Zu Buchstabe b

Die Regelung ermöglicht dem Verordnungsgeber einheitliche Vorgaben zu den unterschiedlichen Anpassungsmaßnahmen insbesondere zu ihrem Umfang und ihren Inhalten. Insbesondere die Kenntnisprüfung soll sicherstellen, dass die Antragsteller zur umfassenden Ausübung des Berufs in der Lage sind. Sie umfasst keine vollständige Abschlussprüfung der Ausbildung.

Zu Nummer 33 (Artikel 55)

Mit der Änderung wird dem Vorschlag des Bundesrates entsprochen, eine Übergangsvorschrift einzuführen, um den zuständigen Behörden die erforderliche Zeit zu geben, die zu erwartenden gehäuften Antragstellungen in der Anfangsphase bewältigen zu können.

Zu Nummer 34 (Artikel 56)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung stellt klar, dass am Ende des Anpassungslehrgangs sein Erfolg in einer Prüfung kontrolliert wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift ist an die neue Regelungssystematik, zukünftig nur noch auf die Herkunft der Berufsqualifikation und nicht mehr auf die Staatsangehörigkeit der Antragsteller abzustellen, angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe dd

Der neue Absatz 6 greift einen Vorschlag des Bundesrates auf, den Bundesländern die Möglichkeit zu eröffnen, die Aufgaben nach § 2 Absatz 2 bis 4 zu bündeln. Dieses Anliegen ist im Interesse der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs sinnvoll.

Der neue Absatz 7 regelt die Überprüfung der Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz nach drei Jahren. Auf dieser Grundlage können die praktischen Erfahrungen insbesondere zu den neuen Regelungen dargestellt und gegebenenfalls in der Praxis auftretende Umsetzungsprobleme aufgegriffen und entsprechende Korrekturen vorgenommen werden.

Zu Buchstabe b

Die Regelung ermöglicht dem Verordnungsgeber einheitliche Vorgaben zu den unterschiedlichen Anpassungsmaßnahmen insbesondere zu ihrem Umfang und ihren Inhalten. Insbesondere die Kenntnisprüfung soll sicherstellen, dass die Antragsteller zur umfassenden Ausübung des Berufs in der Lage sind. Sie umfasst keine vollständige Abschlussprüfung der Ausbildung.

Zu Nummer 35 (Artikel 57)

Mit der Änderung wird dem Vorschlag des Bundesrates entsprochen, eine Übergangsvorschrift einzuführen, um den zuständigen Behörden die erforderliche Zeit zu geben, die zu erwartenden gehäuften Antragstellungen in der Anfangsphase bewältigen zu können.

Zu Nummer 36 (Artikel 59)

Die Änderung nimmt einen Vorschlag des Bundesrates auf.

– Zu Buchstabe d

  Zu Doppelbuchstabe aa

  Nach Nummer 3 der Erwägungsgründe der Richtlinie 2005/36/EG gibt die Richtlinie Personen, die ihre Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat erworben haben, Garantien hinsichtlich des Zugangs zu demselben Beruf und seiner Ausübung in einem anderen Mitgliedstaat unter denselben Voraussetzungen wie Inländern. Voraussetzung für den Zugang zum Fahrlehrerberuf ist im Bundesgebiet der Besitz der in § 2 Absatz 1 Nummer 4 FahrlG genannten Fahrerlaubnisklassen. Zur Vermeidung der Diskriminierung der inländischen Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis ist deshalb von den Fahrlehrern, die ihre Qualifikation im EU/EWR-Raum erworben haben, ebenfalls der Besitz der in § 2 Absatz 1 Nummer 4 FahrlG genannten Fahrerlaubnisklassen zu verlangen, soweit ihr Fehlen nicht durch eine entsprechende Berufserfahrung ausgeglichen werden kann.

  Zu Doppelbuchstabe bb

  Den Umfang des Anpassungslehrgangs legt die Erlaubnisbehörde fest. Der Erfolg eines Anpassungslehrgangs nach § 1 Absatz 3 DV-FahrlG in Verbindung mit Arti-

kel 14 der Richtlinie 2005/36/EG kann „mit einer Wissenskontrolle überprüft werden". Dies ergibt sich aus der Legaldefinition des Anpassungslehrgangs in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g Satz 2 der Richtlinie, wonach der Lehrgang Gegenstand einer Bewertung ist. Zur Schaffung einer eindeutigen rechtlichen Regelung wird in § 1 DV-FahrlG eine entsprechende Klarstellung aufgenommen. Wer die Prüfung durchführt, wird analog der Regelung für die Eignungsprüfung von der Erlaubnisbehörde bestimmt. Es liegt nahe, damit den Fahrlehrerprüfungsausschuss zu beauftragen.

– Zu Buchstabe e

Die Änderung stellt eine aus den Buchstaben d und e erforderliche Folgeänderung dar. Auch in den Fällen einer Eignungsprüfung sind die in § 2 Absatz 1 Nummer 4 FahrlG genannten Fahrerlaubnisklassen zu erwerben, sofern ein Ausgleich nicht durch im Rahmen der bisherigen Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse ausgeglichen werden kann.

Zu Nummer 37 (Artikel 62)

Bei der Änderung des Absatzes 1 handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung zu dem vorgeschlagenen neuen Absatz 3.

Der neue Absatz 3 enthält die Regelung zum Inkrafttreten für die vorgeschlagene Änderung zu Artikel 15 Nummer 1 (Änderung der Bundesnotarordnung – BNotO), mit der das Urteil des EuGH vom 24. Mai 2011 in der Rechtssache C-54/08 umgesetzt werden soll (vgl. Begründung zu Artikel 15 zu Nummer 1). Die Umsetzung muss unverzüglich erfolgen. Deshalb soll die Änderung von § 5 BNotO, soweit sie der Umsetzung der Entscheidung des Gerichtshofs dient, bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Berlin, den 28. September 2011

Marcus Weinberg (Hamburg)
Berichterstatter

Swen Schulz (Spandau)
Berichterstatter

Heiner Kamp
Berichterstatter

Agnes Alpers
Berichterstatterin

Krista Sager
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333